

Sich
Hans
reiß



IV. 7. a

Pa. 27.

Hoffgerichts Ordnung des

Erzstiftes Meyns / allen vnd jeden so an

Gerichten zuhandeln haben / vass

dienstlich / fürderlich vnd behülff-

lich. Jetzt newlich geordent

vnd auffgericht.



Getruckt in der Churfürstlichen Stadt

Meyns / durch Casparum Behem /

im Jar. **M. D. LXXII.**



Daniel von Gottes Gnaden

des Heyligen Stuls zu Meyns Erzbischoff/
des Heyligen Römischen Reichs durch Ger-
manien Erbkantzler vund
Churfürst / ic.





Ir Karl der fünfft von Gottes
 genaden/Erwelter Römischer Key-
 ser/zu allen zeiten/mehrer des Reichs/2c.
 inn Germanien/zu Hispanien/Sicilien/
 zerusalem/Hungern/Dalmatien/Croa-
 tien/2c.König/Erzherzog zu Osterreich/
 vnd Herzog zu Burgundi/2c.Graff zu
 Habsburg/Flandern/vnd Tyrol 2c. Beken-
 nen öffentlich mit diesem Brieff/vnd thun
 kundt aller meniglich: Vnewol wir auß Keyserlicher höhe vnd mil-
 tigkent genengt sein/allen vnd jeglichen vnsern vnd des Reichs.
 Vnderthanen vnd Getrewen/vnser Keyserliche gnad mit zuthellen.
 So ist doch vnser Keyserlich gemüth/mehr begierlich gegen denen/die
 vns vnd dem Heyligen Reich/als die meisten vnd nechste glider/die
 hürde vnd sorgfeltigkent/des selben helfen tragen. Wann vns nun
 der Hochwürdig in Gott vatter/Herz Albrecht/der heylige Römischen
 Kirchen Cardinal/zu Meyntz vnd Magdeburg Erzbischoffe/Admini-
 strator zu Halberstatt/des heyligen Römischen Reichs/inn Ger-
 manien Erzkantzler/vnser lieber freunde/Neue vnd Churfürst für-
 bracht hat/wie sein Liebe/als die zu regierung ihres Stiffts Meyntz
 kommen sey/vnder andern vermerckt/das etwo viel seiner vndertha-
 nen im Stiffte Meyntz/die zu zeiten an weilant seine vorszarn/Erzbi-
 schoffen zu Meyntz Churfürsten/2c. sich beruffen/vnd appelliert ha-
 ben/auch sunst in andere weg/vor irer Lieb in recht fertigung gewach-
 sen/die zum theyl anderer merklicher vnd treffenlicher geschafft hal-
 ben/bißher in iren rechtlichen handlungen vnd außführungen/anhen-
 gig vnd vnentscheiden blieben. Dar auß ihnen den vnderthanen nit
 klein beschwerde/nacht heyl vnd schaden erwachsen sey/deshalben sein
 Lieb als der Fürst vnd Herz/dem solchs von Fürstlichen ampts wegen/
 zusehen gepürt/mit guter fürbetrachtung vñ zeitigem rath/eyn Hoff-
 gericht in seinem Stiffte Meyntz/seinen vnderthanen vnd gemeinem
 nutz zu fürderung vnd gutem/nach seines Stiffts vñ vnderthanen ge-
 legenheit/mit sondern ordnungen/Constitution vñ saksungen/gemen-
 nen geschriebnen Rechten gar nah allendthalben/vnd erbern guten ge-
 wonheiten gemess auffgericht/geordnet vñ gemacht hab/laut
 vnd inhalt eyns Libels/vnd des halb fürbracht/
 das von wort zu worten also lautet.

A ij Wir



Sir Albrecht von Gottes Gena-
den/des heyligen Stuls zu Meynz / vnd
des Stiffts Magdeburg Erzbischoff/
Churfürst / des h. Römischen Reichs/
durch Germaniam Erzkanzler / vnn
Primas, Administrator zu Halberstatt/
Marggraffe zu Brandenburg / zu Stetin
Pommern / der Cassuben / vnn Wenden
Hertzog / Burggraffe zu Nürenberg / vnd Fürst zu Rügen. Thun
allen vnd jeden vnsern vnd vnser Stiffts Meynz / vnderthanen
vnd verwandten / Geystlichen vnn Weltlichen / in was wir
den / wesens oder standts die seyen / vnd sunst meniglichen zu wis-
sen / als wir durch schickung des Almechtigen zu regierung vnser
Stiffts Meynz postuliert / kommen / vn vnder andern befunden /
das etwan viel vnser vnderthanen / so an weilend vnser vorfarn
appelliert / auch sunst vor jr liebe in recht komen vnd gewachsen /
anderer derselben vnsern vorfarn / vnd vnser Stiffts Meynz /
treffentlichen vnd obliegenden geschafft vnd sachen halb / inn iren
rechtlichen handlungen vnn aufführung der selben verhindert /
Darauf inen mercklich beschwerd vn nachtheyl entstanden / vnd
aber vns als dem Erzbischoff vnd Landsfürsten / dem einsehens
zuthun gebürn / vnn gemeynt ist. Haben wir mit guter fürbe-
trachtung / zeitigem Rathe / vnd rechter wissen in vnserm Stifft
Meynz / ein Hoffgericht mit Hoffrichtern vnn Beysizern ge-
ordnet / auffgericht vnd gemacht / ordnen vnd machen auch das
in krafft dieser Constitution / ordnung vnd satzung. Geben hiemit
den selben vnsern Hoffrichter vnd Beysizern vnsern volkommen
gewalt vnd macht / an vnser stat / vnd in vnserm namen / alle vnd
jede erster Instantien / auch Appellation / vnn andere sachen / so
an vns oder dasselbig vnser Hoffgericht gehören / beschehen vnd
wachsen / oder sunst inen von vns bevolhen werden / anzunemen /
zuhören / darin zu erkleren / zu erkennen / zugebieten vnn verschaf-
fen / alles das wir selbs auß ordlichem gewalt zuthun macht bet-
ten. Was auch dieselben vnser Hoffrichter / Beysizer vnd an-
dere / so wir / wie hernach volgt / darzu verordē / also an-
men / hören / erkennen vnd erkleren / handlen / gebieten /
exequieren vnd volstrecken / das sol ganz volkom-
men / vnn so viel krafft vnn macht haben /
als hetten wir sollichs inneygner
person gethan vnn
gehandelt.

Wo vnd an welchem ort vnser Hoffgericht gehalten werden soll.



Aufenglich sol vnser Hoffgericht in vnser
Statt Meyns/auff dem Rathaus daselbst/ gehalten
werden. Es were dann das wir oder vnser Nachkommen/
das an ander ende verrucken vnd legen würden.

Wie vnser Hoffgericht mit Richtern vnd Dr- theyler besetzt werden soll.

Dasselbig vnser Hoffgericht / sol auch zum wenigsten mit Eylff
personen besetzt werden/die wir vnd vnser nachkommen jeder
zeit zu setzen macht haben wollen. Vnder welchen eylff personen
eyner vnser Hoffrichter / vnd derselb eyn Graffe oder Herr/
oder auß der Ritterschafft geboren/vnd die andern zehen/alle Beysetzer/
vnder denen fünf gelerte Doctores oder Licentiaten/die andern von
der Ritterschafft seyen/dieselben eylff personen sollen vnser Hoffgerichte
also auff zeit vnd in massen/wie hernach volgt/besitzen.

Wie ofte vnd zu was zeiten im Jare / vnser ge- meyn Hoffgericht gehalten werden soll

Unser gemeyn Hoffgericht soll zu den vier Fronfasten eyns jedem
Jars/ eeliche tage/ so vnser Hoffrichter darzu ernennen vnd be-
stimmen wirdet/ gehalten/vnd also dan die vrtheilen in bechloesa-
ne sachen geöffnet / vnd publiciert werden.

Solche tag vnd zeit/auff welche vnser gemeyn Hoffgericht gehal-
ten werden/sol auch vnser Hoffrichter/vier wochen zuuor/an obbestima-
ptem Rathaus/vnd den Tafeln in vnserem Thumbstift zu Meyns/ans-
schlagen vnd publiciern lassen.

Wie außserhalb des gemeynen Hoffgerichte/so zu
den vier fronfasten gehalten wirdet/vnser Hoffrichter
samt zweyen Beysetzern die Partheyen verhö-
ren vnd entscheyden soll.

Hoffgerichts Ordnung

WAn aber wir bey vns bedacht/das die zeit von einer Fronfassen zu der andern/den partheyen mit ihren sachen vnd Processen zu warten zulang sein/vnd inen solcher verzug zu beschwerde reichē möcht. Wirumbso setzen/ordnen vñ wollen wir/das vnser Hoffrichter/oder wen er auß vnser Hoffgerichts Beysitzern an sein stat darzu verordnen wirdet/vnnd zwen Beysitzer auß den gelerten in einer jeden wochen zwen tag/mit namen Dinstags vnd Sambstags/so ferz dieselben tage in vnserm Stiffte Meyng nit gepotten/Feyertag oder sonst ferien sein würdent/die partheyen verhören/Richtlich entscheyden/vñ nottürffrig proces erkennen/vñ sunst alles anders so vō nöten thun vñ handeln.

Wie vnser Hoffgericht mit Schreibern besetzt werden soll.

WIr wollen auch/das an vnserm Hoffgericht zwen glaubhaffte ge Schreiber seyen/die getreulich vnd mit ganzem fleiß zu den gemeynen auch wochenlichē hoffgerichten/alles das/so gerichtlichen gehandelt würdt/auffschreiben. Brieff vnd vrtund die in gericht bracht werden/bey dem gericht bewaren/vnnd alles anders thun/so ihr eydt hernach bestimpt/aufweyset.

Von Aduocaten / Fiscal vnd Procuratorn.

Es soll niemant an vnserm Hoffgericht aduocieren oder procurieren/er sey dann durch vnser Hoffrichter/vnd Assessores darzu geschickt erfundn/angenommen/zugelassen/vnnd haben den hernach bestimpten eydt darüber gelobt vnd geschworn.

Wo aber eyniche parthey/Doctor oder Licenciat im rechten were/vnd ire producta in iren eygen sachen selbs machen/auch termin halten wolt/die sollen solche zuthun macht haben/doch in demselben auch sunst sich dieser vnser Hoffgerichts ordnung halten.

Vnser Hoffgerichts Aduocaten/in vnser Statt Meyng wonhafftig/sollen (alle dieweil vnser Hoffgericht daselbst gehalten wirt) zu den vier gemeynen Hoffgerichten/zu zeiten der Audienzen/so lang die weren/vnnd sunst zu den wochenlichen gerichtstagen/zum wenigsten des Monats einmal persönlichen erscheinen.

Der Procuratorn vnnd redner/sollen nit vber acht an berürtem vnserem gericht auff vnd angenommen werden.

Dieselben Procuratores vnd redner sollen auch zu allen gerichtstagen erscheinen/vnnd bis zu ende der Audienz daselbst verharren. Es were dann das vnser Hoffrichter einem auß vrsachen erlaube hette/der selbig sol alsdā eynen andern vnser Hoffgerichts geschworen Procuratorn substituiren/vnd demselben/seine sachen zūner sehen/beuelhen.

Vnd sollich Substitutiones sollen vor einem vnser Hoffgerichts Schreiber/vnd sunst keiner anderere wise beschehen.

Die Aduos

Des Erbstifts Meyns.

Die Aduocaten sollen auch inn den sachen mit Procuratores / oder die Procuratores Aduocaten / sonder dieselben zwey vnder verschiedene ampt sein.

So soll vnser geordenter Fiscal / wider die so an vnserem hoffgerichte peenfällig oder sunst straffbar erfunden werden / mit allem fleiß / inhalt seins hernachfolgenden Eyds / handeln vnd procedieren.

Von Bedellen vnd Botten.

Erz ordnen wir / das gedacht vnser Hoffgericht mit eynem Bedellen vnd etlichen Botten / die erbar / geschickt vnd glaubhafftig sein / auch schreiben vnd lesen können. Vnd durch vnsern Hoffrichter jederzeit darzu auffgenommen / fürsehen vnd bestellt werden soll.

Von den armen partheien / wie die mit Aduocaten vnd Procuratorn fürsehen werden sollen.

Bynliche parthey armut halben / den Aduocaten vnd Procuratorn / desgleichen gerichtschreibern vnser Hoffgerichts belohnung nicht thun möcht / sunder den eyde der armut behalten vnd schweren. So ferz derselbig seiner armut ein glaublich vrkund in schrift / von dem gericht des ortes da er sesshafftig ist bringen würde / soll er alsdann vnd nit ehe von vnserem Hoffrichter zum eyde der armut gelassen / vnd mit Aduocaten fürsehen werden.

Vnser Hoffrichter der soll auch die sachen der armen partheyen / vnder die Aduocaten vñ Procuratorn gleich vñ vngesehlich außscheylen.

Nun volgen hernach die eyde / obangeregter gericht / vnd sunst ander personen.

Hoffrichters vnd der Bessitzer eyde.

Deselbē sollē vns / vnsern nachkōmen / vñ vnserm Stiffte Meyns geloben / vñ zu Gott vñ den heyligen schwere / dz sie wöllē vnserm verordentē hoffgericht vñ iren ämptern vñ befelē / getreulich vñ mit fleiß obsein / nach gemeinem rechtē vñ redlichen / erbaren vnd leidlichen ordenungen / Statuten / gewonheiten vñ gebrauch / so ferz sie bracht werden / dem hohen vñ nidern / nach irem bestē verstehen gleich vrtheylen vnd handeln. Sich eygen nutz / lieb / gunst / vngunst / forcht noch einiche andere sach / darwider nit bewegen lassen. Auch mit jemandes keynerley anhang oder zufal in vrtheylen suchen noch machen / von den partheyen so vor inen zurechten oder zuhandeln hetten / oder von iren wegen derselben sachen halber keynerley schenck / gab / oder nuzung / durch sich selbs / oder

Hoffgerichts Ordnung.

oder andere nemen/oder in seinen nutz nemen lassen/in was gestalt oder schein/das geschehen möcht/keiner parthei rathen oder warnung thun/die heimlichkeit vnd rathschläge des gerichtes den partheyen oder ander/vor oder nach der vrtheil nit offenbaren. Die sachen vnnnd vrtheil böser meynung nit verziehen/vnd alles anders thun vñ lassen/das ein frumen Richter vnd vrtheiler gebürt/alles getrewlich vnd vngenerlich.

Vnsers Hoffgerichts Schreiber Eydt.

Die sollen geloben vnnnd schweren/irem ampt vnnnd beuelch mit schreiben vnd lesen/der partheyen fürrege vnd gerichtes Acta/Defigleichen aller brieffen/schriefften oder abschriefften getrewlich vnd mit fleiß obzusein vnd zuuerwaren. Verkündt brieff/vnnnd anders so in gericht bracht werden/bey dem gericht zuuerwaren vñ zu versorgen. Dieselben oder abschriefft darnon anders dann auff erkantnuß vnsers Hoffgerichts niemands zugeben/noch sunst was heymlich were/zu eröffnen oder lesen zulassen. Alle heymlicheyt des Rathes vñ gerichtes allwegen zuerschweigen/keiner parthey wider die ander warnung zuthun/noch zurathen. Auch von den partheyen in recht hangende/oder so ihres wissens bald hangen würden/oder andern von ihren wegen/keinerley schenck oder gabe zunemen/nach inen zu nutz nemen zulassen/in was schein das geschehen möchte/vñ sonst alles zuthun vñ zulassen/das einens getrewen Schreiben gebürt/trewlich vnd vngesährlich.

Der Aduocaten Eydt.

Die sollen geloben vnd schweren/das sie den partheien/deren sachen sie auffnemen/in denselben sachen/mit gantzen trewen vnd fleiß/vnd nach irem besten verstantnuß ire notturfft vnd gerechtigkeit schriftlich einbringē/darin wissentlich keine rley falsch/vnwarheit/oder generlicheyt gebrauchen/oder generlichen schub zünerlengerung der sachen/suchen noch begeren. Doch die partheien solchs zuthun vnderweisen/der partheyen heymlicheyt vnd behelff/so sie von inen entpfahen oder sunst erlernen/ihnen zu nachtheyl/niemandes öffnen/die gerichtspersonen fürdern vnnnd ehren/sich vor gericht vnd in irem schreiben vnd aduocieren erberkeit gebrauchen/lesterung/schmehung/vnd iniurien bey eyner peen/nach vnsers Hoffgerichts ermesen/enthalten. Die parthey vber den lohn oder soldt/so inen von gericht wegen taxirt oder bestimbt würde/mit merung oder widerwertigen pacten vnnnd gedingen nit beschweren/noch mit inen/Vnd sonderlich auff eynem theyl/von der sachen der Aduocaten sie weren/machen/vnd wo soldts/lohns/oder gedings halben zwischen inen vnd den partheyen strung entstehen würde. Solchs bey vnsers Hoffgerichts/oder der inen/so von demselben darzu verordnet würden/erkantnuß/ongeweigert bleiben/vnd weiter nicht suchen. Auch sich der sachen so sie angenommen hetten/ohn redlich

Des Erststoffs Meyng.

V

lich vrsach vnd erlaubnuß vnser Hoffgerichts nit entschlagen / sonder
bis zu ende verharren / vnd alles das thun / vnd lassen wollen / das
eynem getrewen Aduocaten gebürt getrewlich vnd vngewerlich.

Des Fiscals Eydt.

Unsers Hoffgerichts Fiscal sol geloben vnd eynen eyd zu Gott den
heyligen schweren / das er alle vnd jeglichen sachen vnd handeln /
die im vnser Fischi halben fürkommen / auch sonst ampts halben
zu recht fertigen gebüren / mit rechten waren trewen / vnd ganzem fleiß /
nach seiner bestē verstentnuß dem Fisco zu gut fürbringen vnd handeln.
In denselben keynerley falsches oder vnrecht wissentlich gebrauchen /
auch keynē geuerlichen schüb oder Dilation zu verlengerung der sachen /
suchen / mit der widerparthey keyn fürgeding / noch vertrag / außserhalb
sunderlichen wissens vnd willens vnser Siglers in vnser Statt Meyng
machen. Auch die heymlicheyt / vndericht vnd behelff / so er in solchen Fis-
calischen hendeln erkündet vnd erfahren hette / dem Fisco zu schaden vnd
nachtheyl / niemands offenbaren. Hoffrichter vnd Beysitzer ehren vnd
fürdern / vor gericht erbarkeyt gebrauchen / Lestierung bey peen / ermessig-
ung vnser Hoffgerichts sich enthalten / gar keyn schenck oder verehr-
ung seines ampts / oder der Fiscalischen sachen halben nemen / oder inn-
seynen nutz nemen woll / alles trewlich vnd vngewerlich.

Der Procurator vnd Redner Eydt.

Sie sollen geloben vnd schweren / das sie der partheyen der sachen
sie auffnemen / in denselben sachen mit ganzen trewen vnd fleiß /
vnd nach iren besten verstentnuß ire notturfft vnd gerechtigkeit
in Gerichte bringen / darin wissentlich keynerley falsch / vnwarheyte oder
geuerlicheit gebrauchen / oder geuerlich schüb zu verlengerung der sa-
chen / suchen noch begeren / noch die partheyen solchs zuthun vnderweis-
sen. Der partheyen heymlicheyt vnd behelff / so sie von jnen entpfangen /
oder sunst erlernen / jnen zu nachtheyl niemands öffnen. Die gericht-
personen fürdern vnd ehren / sich vor gericht erbarkeyt gebrauchen / lest-
ierung / schmähung vnd injurien bey eyner peen / nach vnser Hoffgerichts
ermessigung enthalten. Die partheyen vber den lohn oder solt / so jhnen
von gericht wegen taxirt vnd bestimpt würde / mit mehrung oder wi-
derwertigen pacten vnd gedingen nit beschweren / noch mit jhnen / vnd
sunderlich auff eynen theyl von der sachen / der redner oder procurator
sie weren / machen. Vnd wo soldts / lohns oder pacten halben zwischen
jhnen vnd den partheyen frungewürde / Solchs bey vnser Hoffger-
ichts / oder der jenen / so von demselben darzu verordnet werden / erkant-
nuß vngeweigert bleiben / vnd weiter nit suchen. Auch sich der sachen so
sie angenommen hetten / ohn redlich vrsach vnd erlaubnuß des Hoffger-
ichts nit entschlagen / sonder bis zum ende verharren / vnd sunst alles
das

Hoffgerichts Ordnung

Das thun vnnnd lassen wollen / das eynem getrewen redner vnnnd pro-
curator gepürt / getrewlich vnnnd vngenerlich.

Des Pedellen Eyde.

Soll vnser Hoffgerichts Pedell geloben vnd schweren / die Brieff
so im züerkündten beuolhen werden / getrewlich züerkündten.
Auch andere beuelch vnser Hoffgerichts / mit fleiß vnd mit treu-
wen aufzurichten / vnnnd wider anzusagen. Vnnnd ob er des Raths
vnd gericht heymlicheyt oder Rathschlegichts erlernen würde / züer-
schweigen / die partheyen darauß nit zu warnen oder zurathen. Vnserm
Hoffrichter vnd dem Gericht gehorsam vnnnd gewertig zusein / zu ehrens
vnd zu fürdern / vnd sunst alles anders zu thun vnd zulassen / das eynem
getrewen Pedellen / seines ampts balben gepürt / alles vngenerlich.

Der Botten Eyde.

Die Botten sollen geloben vnd schweren / irem Botten ampt vnd
beuelch getrewlich vnd mit fleiß aufzuwarten / die gerichtsbrieff
so ihnen von vnserm Hoffgericht / oder der partheyen züerkün-
den außgeben vnd beuolhen werden / trewlich vnd fleißiglich / den perso-
nen / an die sie stehen in ir eygen personen / so sie die haban mögen / oder in
ihre gewönliche behausung / oder sunst nach ordnung der rechten / zu
antworten vnnnd züerkündten. Solcher vberantwortung vnnnd vera-
kündung tag vnnnd malstat auffzuschreiben / vnserm Hoffgericht oder
Gerichtschreibern / des mündlich oder schriftlich Relation zuthun.
Das gericht oder die gerichtspersonen zu fürdern vnnnd züehren / vnnnd
sunst alles anders zuthun / das eynem frummen getrewen Botten
zügehört vngenerlich.

Der Armen partheyen Eyde.

Die sich für arm vnd bezalung zuthun vnuermügentlich anmas-
sen. Die sollen also schweren. Das sie so arm seyen / auch anligen
der vnd farender habe oder schulden nit vermögen die Cansley
ymb notturfftige brieffe / noch Aduocaten oder Procuratorn zu beloh-
nen / das sie auch darumb das sie solchen eyde thun mögen / ihres guts
oder hab nichts vereussert oder andern vbergeben haben. Vnd so sie in
recht behalten oder sunst zü vermögen kömmen / als dann jedem nach
seiner gebür aufrichtung thun wollen alles vngenerlich.

Der Eyde Curatorum ad litem.

Als zu zeiten vnser Hoffrichter vnnnd gericht / denen so der mindern
ihare / vnd nit vernormündert sein. Curatores ad litem geben sollen.
Dieselben Curatores schweren alles vnnnd jedes so. **¶** den sie zu
Curatorn

Curatorn der sachen geben sein/gut vnd nutz ist nach ihrem besten ver-
stentnuß/ getrewlich vnd mit fleiß zuhandlen / fürzubringen / zu vber-
sich der warheyt ohne falsch vnd geuerde zugebrachen / was ihnen vnz-
nutz vnd schedlich ist zu vermeiden vnd zuuerhüten was des ihren in den
sachen zu ihren handen kommen würde / denselben. **V.** gantzlich vnd
ohne weigerung zu zustellen / vnd sunst alles das zuthun vnd zulassen/
das eynem getrewen Curatorn zustehet getrewlich vnd vngeuerlich.

Der Eyde vor geuerde. Iuramentum malitiæ
genant.

Sollen die Procuratores schweren in ihrer partheyen / vnd ihr ey-
gen selen eynen eyde zu Gott vnd den Heyligen / das sie ihr fürbrin-
gen / vnd begeren nit auß geuerden böser meynung / noch zu verz-
lengerung der sachen / sunder alleyn zu noturfft thun alles vngeuerlich.

**Der Eyde der jenen / so in eynicher kunst oder hand-
werck gelert oder erfahren sey / zu Latein Peritorum in arte**
genant.

Die selbigen sollen schweren / das sie inn dieser sachen darumb sie
gefordert / so viel sie des auß erfahrung ihrer kunst erlernen / vnd
mit ihrem leiblichen sinnen erkündet seyn / niemands zu lieb /
noch zu leyde / weder vmb neyde. Haß / miedt / gab / gunst oder anders wie
das menschen sinne erdencken möchten / sunder alleyn zu fürderung der
gerechtigkeyt / wie sie gestalt der sachen erfinden. Die warheit sagen wol-
len / vnd das sie glaub dem also zusein. Alles treulich vnd vngeuerlich.

Die vorrede der Jüden Eyde.

Adonay ich rueffe dich dein heyligen Namen vnd allmechtigkeyt an /
das du helffest besterren meinen Eyde / den ich jetzt thun soll. Vnd
wo ich vnrecht vnd betrüglich schweren werde / so sey ich beraubt
aller gnaden des ewigen Gottes / vnd mir werden auffgelegt alle die
straff vnd fluch die Gott den verfluchten Jüden auffgelegt hat. Vnd
ich soll auch nit theyl haben an messias / noch dem versprochen Erdtreich
des heyligen seligen landts.

Der Eyde.

Adonay eyn schöpffer der himmel vnd des ertreichs / vnd aller ding /
auch meyn vnd der menschen die hie ständ. Ich rueff dich an durch
deynen heyligen Namen. Auff diese zeit zu der warheyt / vnd schwe-
re bey demselbigen / das ich vmb alles das ihen so ich in dieser sachen be-
fragt würde / vnd mir wissen ist / eyn recht lauter warheyt sagen / vnd
darinn keynerley faischeyt / verborglichkeyt / oder vnwarheyt gebraus-
chen

Hoffgerichts Ordnung/

chen wil/also bitt ich mir Gott Adonay zuhelffen vnd zu bestetten diese warheyt. Wo ich aber hierin eynigē betrug mit verhaltung der warheit gebrauchten würde/So sey ich verflucht ewiglichen / vnd vbergehe vnd zerstör mich das ferner/das Sodoma vnd Gomorra vberging/ vnd alle die fluch die an der Thorat geschriben stehen. Vnd das mir auch der war Gott/der laub vnd gras/vnd alle ding erschaffen hat / nimmer zu hilff noch zu staten kun/in einichen meinen sachen vnd nöten. Wo ich aber war vnd recht thue inn dieser sachen/ also helff mir der war Gott Adonay/vnd nit anderst.

Nun volgt hernach was sachen an vnserm Hoffgericht angenommen vnd gerechtfertiget werden soll.

Seyen / ordnen vnd wollen wir / das ein jede weltliche sache/so in erster Instantien ohn mittel ordenlich vor vns gehört. Darzu wo partheyen weren die vor vnser vndergericht gehörten / vnd sich in erster Instantien vor vnser Hoffgericht zukommen bewilligten. Oder ander außlendige personen sollich vnser Hoffgericht prorogierten/oder sich dohin veranlasten. Oder so wir eynige sache dahin weisen würden/durch vnser Hoffgericht angenommen/vnd laut dieser vnser ordnung gerechtfertiget werden sollen.

Desgleichen alle vnd jede Weltliche Appellation sachen/so an vns/oder vnser Hoffgericht / als ordenlich oberichter beschehen. Vor bey vnd endt vrtheylen/danon die Keyserlich recht zu Appellieren gestatten. Vnd da die hauptsache vber fünf vnd zwanzig gülden Aheynisch ist/am selben vnserem Hoffgericht angenommen / vnd laut dieser vnser ordnung gerechtfertiget werden. Wo aber die hauptsache nit vber fünf vnd zwanzig gülden Aheynisch / sonder allein fünf vñ zwanzig gülden / oder darunder betreffen. So soll sollich Appellation sache ahn vnserem Hoffgericht nit angenommen oder gerechtfertiget werden. Sonder die gesprochen vrtheyl in ihren krefftten bleiben/die beschehene Appellation nichtig/kräftlos vnd gefallen sein/ vnd derselben Execution durch vns oder vnser Hoffrichter an vnser statt / oder den vnderichter von dem die vrtheyl gesprochen/beschehen. Aber Appellationes so von bescheydt. Beyurtheylen oder beschwerung ahn vns oder vnser Hoffgericht beschehen/die sollen ahn vnserem Hoffgericht nicht angenommen. Es were vnd das solche bescheydt/beyurtheyl oder beschwerung/ endturtheyl auff ihnen trügen / oder das die beschwerung in der endturtheyl nicht möcht widerholt oder sunst ander vrsachen halben/ so die gemeinen Keyserlichen recht zu Appellieren zugeben / die sollen angenommen vnd gehört werden.

Wo sich auch begeben/das einem durch vnser Vnderordenlich gericht recht versagt oder generlichen verzogen/oder die vnderichter außgenugsamen anzeygungen partheyisch oder verdächtlich weren / oder auß andern vrsachen rechts nicht bekommen möcht. So dann derselbig von vnserm Hoffgericht ladung begert / soll ihme die (so ferz derselbig

zunor

zuuor gnugsam caution vnd sicherheyt/mit Bürgen oder pfanden thut/ wo sich die sach anders dann angezeygt erfunden würde/das er dem beklagten Kosten vnd schaden/aufrichten vnd bezalen wolle) erkant vnd gegeben werden. Wo aber eyner sollich angeregte caution nicht thun möcht/soll derselbig bey dem eydt behalten/daser weder Bürgen noch pfande zusetzen oder zugeben habe/wisse oder vermöge/vnd alsdann schweren das er den Kosten/so sich die sach wieoben angezeyget/anderst erfünd/auff vnserm Hoffrichters erkantnuß vnd mässigung entrichten vnd bezalen wolle.

Wie die sachen vnserm Hoffrichter anbracht vnd darinn gehandelt werden soll.

Von Supplication:

S jemandt Ladung/Compulsorial/Inhibition/Mandata/oder andere proceß/ahn vnserem Hoffgericht außzubringen/vnd zu erlangen begeren will/soller das in schriftten durch ein Supplication von eynem desselben vnserm Hoffgerichts geschwornen Aduocaten/Procuratorn/oder die parthey selbst/so er anderst Doctor oder Licentiat were/vnderschreiben thun vnd fürbringen.

Vnd soll in der Supplication darin ladung zu erster rechtfertigung begert/die sach mit vrsachen der forderung/darumb der beklagte fürgenommen würdet/dermassen angezeygt vnd bestimbt/das die Citation oder ladung darauß genommen vnd also gestellt/damit der ihes so geladen vnd Citirt werden soll/genugsam bericht entpfahen möge/warumb er fürgefördert vnd geladen sey.

Aber in Appellation sachen/so ferz in schriftten appellirt worden/soll dasselb instrument oder zettel der Appellation oder glaubwürdig copeny dauon neben der Supplication jederzeit/vnserm Hoffgericht fürbracht werden.

Ist aber nit in schriftten/sunder mit lebender stim in füßstapffen vor sitzendem gericht von eyner endturtheyl Appellirt worden. Soll alsdann sollich ergangen vrtheyl oder derselben inhalt vngenerlich in der Supplication vermeldt werden.

Von Citation/Ladungen/Vrtheyls brieffen/vnd andern Processen.

Es soll kein Citation/Ladung/oder ander proceß von vnserm Hoffgericht erkant werden oder außgehn. Dan auff ansuchē des haupt sachers selbs oder vnserm Hoffgerichts geschwornen aduocaten oder procurator/der von der parthey darzu genugsamen gewalt zum rechten hab vnd fürbringe. So aber der Aduocat oder procurator von den partheyen keynen gewalt hett/oder fürbringen möcht/vnd doch bestandt thun/das er vor einbringung vnd reproduction der ladung genugsamen gewalt bringen wolt/soller auch zugelassen werden.

B

ij

Vnd

Hoffgerichts Ordnung/

Vnd sollen die Ladungen/ desgleichen alle andere processen vnder vnserm namen/ Titel/ vnd vnser Hoffgerichts Secret oder sigel ausgehen/ vnd sonderlich in den vrtheyls brieffen/ vnser Hoffrichter vnd vrtheyler mit ihren namen gesetzt werden.

Wir wollen auch das in einer jeglichen Citation vnd Ladung erster Instantien die sach vnd forderung. Auch vrsachen warumb vnd woher dieselbig kommen vnd entstanden/ gemelt vnd angezeygt werde/ das mit der geladen vnd Citirt derselben wissen entpfahen/ vnd auff angesetzten tag/ bericht sein/ oder seinen anwaldt mit vnderricht schicken möge. Bedencken vnd hinder sich bringen/ dardurch zu vermeiden.

Aber inn Appellation sachen soll inn der ladung die ergangen vrtheyl beschwerung / bescheydt / oder vngenerlichen derselben innhalt inserirt werden.

Wolt aber eyniche parthey / zu noch mehrerm fürderlichem vnd zeitlichem auftrag des rechten / ihre Libel oder Klag dem gegentheil mit sampt der Citation/ oder ladung vberschicken / das soll ihr auch zugelassen sein. Doch also/ gas solcher zuschickung des Libels/ oder Klagen in der ladung meldung beschick/ vnd dasselb Libel oder Klag/ mit vnser Hoffgerichts Secret verschlossen vberschickt werde. Alsdann soll auch dem antworter dester kürzer schub oder Termin darauff zuhandeln gegeben vnd ingesetzt werden.

Es soll auch in der ladung nemlich tag vnd zeit / auff welche der geladen oder citirt/ nach dem ihm die ladung verkünd vnd exequirt werden/ erscheinen bestimpt werden. Mit den oder dergleichen worten/ das du auff den zwölfften tag den negsten nach dem dir dieser vnser brieff verkündt oder vber antwort würdet/ deren wir dir vier für den ersten/ vier für den andern/ vnd vier von den dritten letzten vnd enlichen Rechts tag setzen vnd benennen peremptorie, oder ob derselb tag nit ein gericht tag sein würde die nechst Audiens darnach / zu rechter tagzeit in vnser Statt Meynig auff dem Rathauß an vnserem Hoffgericht selbst/ oder durch deinen volmechtigen anwalt erscheinst.

Die tag vnd zeit so in der ladung bestimpt/ vñ in drei theyl geteylt. Sollen jederzeit nach gelegenheyt kurz oder lang angesetzt werden. Also das der geladen zu jeden der dreien angesetzten tagen vnd termin/ vñ seiner behausung an vnserem hoffgericht bequemlich erscheinen mögen.

Würden aber einer sachen halben viel personen geladen / vnd für gefordert/ so soll in derselben ladung oder Citation eyn nemlicher geraumbter tag auff den die geladen erscheynen sollen / bestimpt vnd außgetruckt werden / mit den oder dergleichen worten. Das ihr auff dinstag nach sanct Martins vnser patronen tag der da ist der. VI. tag des Monats Nouembris schirft den wir euch samentlich/ vnd jedem besonder für den ersten/ andern/ dritten/ letzten/ vnd enlichen Rechts tag setzen vnd benennen peremptorie. Oder ob derselbig / 2c.

Dermassen wie jetzt gemelt/ sol auch die form mit bestimmung des tags in den ladung vnd processen/ so per edictum an vnserm Hoffgericht außzugehen/ vnd zu verkünden erkant/ gehalten werden.

Wollen

Wöllen auch dasinn allenladungen vnnnd Citation / was gestalt oder form die außgehen / zu ende derselben gesetzt werde / das der oder die geladen / der sachen oder aller ihrer termin vnnnd gerichtstagen bisß nach entlichem beschluß vnd vrtheyl außwarten sollen.

Item alle Compulsorial / zwangsbrieffe vnd Inhibition sollen mit inuerleibter peen fürsehen. Also nemlich inn den ersten fünff vnnnd zwenzig gülden / vnd auß vngheorsam in den andern fünffzig gülden vnd in den dritten processen hundert gülden alles Rheynisch zu büß vnd peen gesetzt werden.

Aber mandata / Arrest / Sequestration / Executorial / vnd andere gebottsbrieffe oder process / sollen mit eyner namhaftigen peen oder büß wie die vnserm Hoffrichter jederzeit nach gelegenheyt eyner jeglichen sachen für zimlich ansiecht außgehen. Doch das solliche peen oder büß zum höchsten nit vber Tausent gülden sey.

Vnd ob eyner dem ersten gebot vngheorsam wer / vnnnd also auß sein vngheorsam weiter gebot wider ihne außgen würden / soll die peen vnd büß darein er nach vermög der voraußgangnen Processen vnd gebotten gefallen were / durch die folgenden mit nichten außgehoben / sonder ein jegliche zu rechtfertigen vorbehalten sein. Auch jederzeit inn dem nachgehenden Processen / von sollicher vorbehaltung sonderlich meldung beschehen.

Die peen vnnnd büßen eynes jeden process / sollen zum halben theyl vnserm Fisco / vnnnd zum andern halben theyl der parthey / auß welcher beger der process außgehet / zugeschrieben werden.

Item so eyner endturchyl appelliert / vnd durch den Appellanten / vmb Inhibition angehalten würde / Soll ihm die doch nach erkantter Citation gegeben. Aber in Appellation sachen der beyurtheilen / oder andere beschwerungen / soll keyn Inhibition erkant oder gegeben werden. Es sey dann züvor zu recht erkant / das dieselb Appellation sache / an vns oder vnser Hoffgericht deuoluit sey.

Vnd sollen alle process vnd vrtheyl brieffe durch eynen vnser Hoffgerichts verordenten gerichtschreiber / vnd darzu eynen auß den Beysetzern / desselben vnser Hoffgerichts / den wir oder vnser nachkommen jederzeit darzu verordent / mit ihren namen vnder schreiben werden.

Von Execution der ladungen vnd anderer Processen.

Jede ladunge vnd alle process / so in vnser Satz Meyn / oder an orten da vnser Hoffgericht jederzeit gehalten wirdet / zu verkündten seien. Sollen durch desselben vnser Hoffgerichts geschwornen Pedellen vnd alle andere / außserhalb angeregten orts / durch eynen vnser Hoffgerichts geschwornen Botten / verkündt vnnnd Exequiere werden. Es were dann das vnser Hoffrichter auß vrsachen solchs durch eynen andern vnd sonderlich legalen Notarien zugeschehen zugeb.

Wann auch vnser Hoffgerichts Pedell oder Bott eynladung oder
andere

Hoffgerichts Ordnung/

ander proces verkünden will. So es dañeyn eynige person / der die verkündt beschehen/antrifft. Soll er ein glaubwürdig Copei neben dem original bey jm haben. So ferz aber mehr dan eyn person im proces verleiben. Sollen als viel Copeyen mit geschickt / vñnd also eynem jeden dem verkündung beschicht/eyn sunder Copey vberantwort werden.

Dieselben copeyen sollen auch vnser Hoffgerichts schreiber allein/ sunst niemands anders fertigen vñnd vnderschreiben.

Vñnd so die gemelten vnser Hoffgerichts Pedell oder Botten die verkündung thun wollen/ Sollen sie dem jenigen so die verkündung beschicht/das Original anzeygen/vñnd ihm als bald die gleich lautend vñnd vnderschrieben copei dauon vberantworten. Auch zurück des Originals/ des gleichen der vbergeben Copeien die Execution. Wie/wann/wo/vñnd wen die beschehen/eygentlich auffschreiben/vñnd als dan demselben so die verkündung beschicht/die copei lassen. Vñnd das Original dem so ihn damit abgefertigt hat/wider antworten.

Wo aber auß vrsachen wie obangezeygt/ sollich Execution durch eynen Notarien zugeschehen zugelassen würde. Soll derselb Notarius vber die beschehen Execution eyn offen Instrument mit inserirung des verkündten Proceß fertigen/vñnd das neben dem Original dem jenigen von des wegen die verkündung beschehen vberantworten / das mit reproduction desselben proceß gerichtlich haben in zubringen. Des gleichen wo der ihenig dem sollich verkündung beschehen/ auch ein Instrument der gethanen Execution begeret. Soll im derselb Notarius das auff zimlich belohnung geben / vñnd widerfahren lassen / damit derselb/ ob das sein notturfft erfordern würde / auch gerichtlichen anzeygen möge/das im angeregte verkündung beschehen sey.

Wer aber eyn ladung oder ander proceß auß vrsachen per Edictum oder sunst öffentlich züverkünden vñnd anzuschlagen. Sollen derselben ladung oder proceß fünff gleich lautend Originalia verfertigt/vñnd deren zwey in vnser Statt Meynz / Nemlich eins an dem Rathaus/das ander an die gewonliche Tafeln vnser Thumstiftes/durch vnser Hoffgerichts Pedellen/das dritt an dem ort do der oder die/wider welche sollich ladung oder proceß außgeenderzeit ire wonung/ oder in zweyen jahren vngeuerlich gehabt haben. Vñnd das viert in einem flecken oder dorff eynes meilwegs nahe dabei vngeuerlich/durch vnser Hoffgerichts Botten / oder Legalen Notarien wie angezeygt / an der Kirchen oder gerichtshaus daselbst öffentlich angeschlagen/vñnd also verkündt werden. Wo aber zu dem bestimpten ort vñnd enden kein sicher zugang erscheinete/ soll als dan sollich anschlagen vñnd verkündung in Stäten/flecken/oder dorffen die einen gerichtszwang haben/vñnd in einer/zweyen oder dreien meilen wegs vngeuerlich am negsten daselbst vmb gelegen sein / doch nit anderst dann jederzeit auß sonderm vorwissen vñnd bescheydt vnser Hoffgerichts beschehen/vñnd als dan zurück des fünfften Originals alle Execution/wie obstehet/durch Pedellen vñnd Botten eygentlich beschreiben. Aber durch den Notarien instrumentiert / vñnd dasselbig dem ihenigen der soche ladung vñnd proceß erlangt vñnd außbracht hat / oder
seinem

seinem geordneten anwalt zugestellt werden.

Wie der Kläger oder Appellant auff den angesetzten Termin in recht erscheinen vnd handeln soll.

Wann der Kläger auff den angesetzten tag selbs erscheinde/ soll er die außgangen Ladung mit ihrer Execution / vnd darzu sein Klage oder Libell durch eynen vnser Hoffgerichts Aduocaten/ oder sich selbs so er Doctor oder Licentiat were/ vnder schreiben/ in schriftten einbringen. Wo er aber nit selbs / sonder durch ein gewalthaber erschein soll derselb anwalde sein mandat neben obbestimpten Ladung/ Execution vnd Klage oder Libell darlegen vnd anzeygen.

So soll in Appellation sachen der Appellant zu dem allem / wie obgemelt/ das instrument oder den zettel der Appellation / so anderst in schriftten appelliert worden. Desgleichen die Acta vn̄ gerichtshandlung voriger Instantien/ reproducieren/ einbringen / vnd im einbrachten Libel/ Formalia der appellation anzeygen/ vnd die volgendes iustificieren. Hertz aber der Appellant oder sein Anwalde die Acta vnd gerichtshandlung/ zum ersten termin nit/ soll er fleiß antworten/ die fürderlich zu erlangen vnd einzubringen/ dann vor einbringung derselbigen/ der Appellant den Krieg zubeuestigen nit schuldig sein soll/ es würde dan auß fürbrachten vrsachen anderst mit recht erkant.

So der Antworter oder Appellant erscheindt/ wie von ihm gehandelt werden soll oder möge.

So der Kläger oder appellant/ wie obnemelet/ gehandelt hat. Besorget dann der antworter oder Appellant/ oder eyn anderer so gewalt von seiner wegen fürbracht/ oder bestandt derhalben thun würd/ copey des so schriftlich einbracht wer/ die soll ihm erkant vnd gegeben. Auch auff sein oder des widertheyls begeren/ darwider zu handeln (oder wöll) Termin gegundt vnd angesetzt werden.

Der selbtig antworter oder Appellant/ soll auch auff solchem angesetztem Termin alle exceptiones vnd gegenweh/ so vor beuestigung des Kriegs eynbracht werden mögen/ mit einander schriftlichen vnd articuliert einbringen.

Würde er aber eyniche Exception oder gegenweh/ so er vor beuestigung des Kriegs von recht wegen fürzubringen schuldig vnderlassen/ soll er derhalb beuestigung des Kriegs zu verhindern / weiter nit gehört werden.

Wann auch der antworter oder appellant auff den angesetzten termin Exceptiones oder sein gegenweh/ wie gemelt/ fürbringt/ soll man dem gegentheyl auff sein begeren Copey dauon/ vnd schub dagegen zu handeln vnd zu replicieren geben vnd vergönnen.

C

Vnd

Hoffgerichts Ordnung

Vnd ob der Kläger oder appellat sollich Exceptiones auff dem angeetzten tag verneynen wird / sollen die (so ferz sie erheblich vnnnd zuleffig weren) in einer zeit zubeweisen / zugelassen / ober aber dieselben nie verneynen / sonder mit replication anfechten wolt / das soll er auch durch articel thun / vnd dem andern theyl darwider zuhandeln vnd zu duplicieren zeit angeetzt vnd gegeben / vnd so dieselben replicken verneinde würden / alsdann dem Replicanten / die auch (so ferz vertreglich vnnnd zuleffig weren) in eyner zeit zubeweisen zugelassen. Aber ferzer zu triplicieren oder quatruplicieren / sol den partheyen nit gestatt werden. Es wer dann das sie etwas fürbringen wolten / das sich von neuen begeben het / oder shnen nachmals aller erst zu wissen worden wer / vnd sollich mit ihren eyden becheuren vnd behalten möchten.

Wie der beweisung eynbrachter vnd zugelassner materien / soll es aller massen wie hernach in der Hauptsachen angezeygt vnnnd außgedruckt wirdet / gehalten werden.

So ferz aber der antworter oder appellat auff dem angeetzten termin keyn Exception fürbringen würde / soll alsdann die fürbracht klag oder das Libell besichtiget / vnd so es durch vnsern Hoffrichter zugelassen würde / alsbaldt von beyden theyln die Krieg darauff beuestiget werden.

Vnd so der Krieg von beyden theylen beuestiget ist / wird dann durch beyde partheyen / oder ihr eyne / Iuramentum Calumniae, zuschweren begert / das soll alsbaldt beschehen / vnd nemlich also. Wann die Principal selbs persönlich zugegen / soll sie darzu ihre Procuratores / ihr jeder in sein selbs Seele / Wann aber die Principaln beyde / oder ihr eyner nit zugegen / alsdann der oder desselbigen Procurator in seins Principals vnd sein eygen Seelen / schweren.

Form des Eyds vor geuerd / zu Latein Calumniae, genant.

Der Kläger oder appellat vn̄ ihre anwalde / sollen schweren ein eyd zu Gott vnd den heyligen / das sie glauben eyn gut sach zu haben / auch keinen geuerlichen schub / freuenlichen außzug / oder beybringung der sachen suchen oder begeren / vnnnd so offft sie im rechten gefragt werden / die warheit nit verhalten. Auch der sachen halben niemant anders / dan den jenen / so das recht zulast / ichts geben oder verheysen wollen / damit sie die vrtheyl behalten mögen / alles trewlich vn̄ vngenerlich.

Der antworter oder appellat / vnd derselben anwalde sollen schweren / das sie glauben eyn gute sach zu haben / sich gegen dem Kläger oder appellaten zu beschirmen / auch keynen geuerlichen schub / freuenlichen außzug oder beybringung der sachen suchen oder begeren / vnd so offft sie im rechten gefragt werden / die warheyt nit verhalten. Auch der sachen halben niemant anders dann den ihenen / so das recht zulast / ichts geben oder verheysen wollen / damit sie die vrtheyl behalten mögen / alles trewlich vnd vngenerlich.

Wie

Wir wollen auch wann die partheyen oder ire anwalde sich eyniges Termins/Dilation/schub oder tags nit wissen oder wollen vereynigen/das vnser Hoffrichter mit sampt ihm jederzeit zugeordneten Beyfigerit den selbigen mässigen/bestimmen vnd ansetzen/vnd wollen alle termin/dilation/schub vnd tag/Contiuui vnnnd nit Vtiles verstanden/auch dermassen vnd nit anders zugelassen vnd erkandt werden.

Fürter nach geschwornem Eydt De Calumnia, soll dem Kläger oder appellanten (so anderst der antworter oder appellat die klag verneint hett) zeit gegeben werden / positiones vnnnd artickele eynzubringen. Wolt aber der Kläger oder Appellant sein Libell/so ferres articuliere/alsbalde ohn weiter schub / ahn statt der Artickele repetieren/soller das zuthun macht haben. Vnnnd so solch position vnnnd artickele fürbracht/oder das Libel Loco Articulorum repediert werden / alsdann dem gegentheyl darwider zuhandeln/ob er will / dilation gegündt vnnnd Termin derhalben angesetzt werden.

Demnach sollen dieselben position vnnnd artickele besichtiget/vnnnd welche dann durch vnsern Hoffrichter als dienlich zugelassen werden/Mag der Kläger oder appellant/oder ihr vollmechtiger anwalde / die vermittelst eydes vbergeben.

Form des Eydts vbergebener Position vnd artickele.

S Der Principal selbs schwert/soller in sein Seele zu Gott vnd den Heyligen schweren/ das sein eingelegte position vnd artickele/so viel die sein eygen geschicht betreffen / war sein. Wes deren aber frembde geschicht betreffen/das er glaub die war sein vngenerlich.

Schweret aber der anwalde/soller inn sein eygen vnnnd seiner partheyen Seele schweren / das seiner partheyen eingelegte position vnnnd artickele / so viel derselben seiner partheyen eygen geschicht betreffen/war sein. Wo sie aber frembde geschicht betreffen / das er glaub die war sein vngenerlich.

Vnd so der Kläger/appellant oder derselben anwalde die positiones vnd artickele vermittelst ihres eydts/wie obgemelt/vbergeben haben. Soll der gegentheyl vermittelst gleichem Eyd (ob dieselben Positiones vnd artickele/so viel deren sein eygen that oder geschicht betreffen / war sein oder nit. Vnnnd so viel deren frembde that oder geschicht belangen/ob er glaub die war sein oder nit) darauff zu antworten angehalten vnd sollichs zuthun ihm termin angesetzt werden.

Es wer dann solch sach oder artickele / darein oder darauff der antworter oder appellat nach vermög der recht vermittelst seines Eydts zu antworten nit schuldig.

Wann auch der antworter oder appellat/gleich nach beuestigung des Kriegs / oder hernach so er sehe das des Klägers oder appellanten sach vnnnd Intention fundiert vnd gegründt/oder bewisen wer oder nit/sein gegenwehr Peremptorias, fürwenden wolt. Soller dieselben / so viel

Hoffgerichts Ordnung/

er deren hett/ artickeis weiß/ vnd alles zu einem mal fürbringen.

Es were dann das eyniche Exception/ so er nach vorgehaltne[m] termin fürbringen wolt/ sich von newem begeben hett/ oder im aller erst zu wissen worden wer/ vnd das bey seynem eydt becheuren möchte.

Vnd soll mit solchem des antworters oder appellaten fürbrachten articulierten Exception vnd gegenwehr. Aller massen wie hieoben der Kläger vnd appellanten artickeis halb angezeygt ist/ gehalten werden.

Die Procuratores sollen auch nicht zugelassen werden/ eyniche positiones oder artickeis vermittelst eydts zu vbergeben/ oder zu antworten/ sie haben dann des zuuor genugsamen gewalt vnd bericht von der partheyen.

Vnd wo positiones vnd artickeis alle/ oder zum theyl verneint/ vnd demnach der Kläger oder antworter/ Appellans oder Appellatus dieselben zubeweisen sich zu zulassen/ vnd deren halben im Termin anzusetzen begeren würde. Soll ihm ein gereumpte zeit solchs zuthun/ bestimpt vnd gegeben werden.

Von den gezeugen/ ihrer sag/ Instrumenten/ vnd andere brieflichen beweisungen.

S Der Kläger oder antworter/ Appellans oder Appellatus vor oder nach benestigung des kriegs/ artickeis zubeweisen zugelassen worden ist/ vnd er zu warmachung vnd beweisung derselben artickeis gezeugen in vnser Statt vnd vnserm Stiffte Meyng seßhaftig führen will. Soller dieselbigen gezeugen auff ein nemlichen bestimpten tag vor vnser Hoffgericht schriftlichen Citieren vnd fürheischen/ vnd seins widertheyls anwalde oder procurator/ so ferz der einen an vnserm Hoffgericht hette/ darzu verkünden lassen/ zu sehen die fürgeforderten gezeugen/ fürstellen/ auffnehmen/ schweren/ vnd ob er wöll fragstück beyzulegen/ vnd im damit der gezeugen namen schriftlich geben oder vberschicken/ vnd also zeitlichen das derselb Procurator oder anwalde vor dem angesetzten tag sich bey seiner parthey der gezeugen halb erfahren/ vnd dester baß sein fragstück machen vnd setzen mög.

Wo aber der widertheyl keynen gewalthaber oder Procurator an vnserm Hoffgericht hett/ soll im selber wie obstehet verkünde vnd gleicher weiß die namen der gezeugen in schriftten zeitlich vberschicket werden damit er sein fragstück dester baß zumachen vnd zu setzen wiß.

Wolt auch der gegentheyl/ wider welchen die gezeugen geführt/ wider derselben gezeugen person Exceptiones/ warumb sie gezeugnuß zu geben nit zugelassen werden/ solten eingeben oder fürbringen/ soll er die zuuor vnd ehe die gezeugen schweren/ thun vnd vbergeben/ oder aber protestieren vnd bezeugen/ das er ihre person vnd sag nach der verhöz vnd eröffnung wie recht anfechten wöll.

Vnd wann die gezeugen zugelassen sein/ sollen sie folgenden Eyde schweren.

Der

Des Erststifts Meynß:
Der gezeugen Eydt.

XII

Die gezeugen sollen schweren eyn Eydt zu Gott vnnnd den Heyligen/das sie in der gangen sachen zwischen N. vnd N. wöllen sagen vor beyde partheyen/keiner zu lieb noch zu leyd die warheyt/so ihnen daruon wissen vnnnd sie gefragt werden/zum handel dienstlich/vnd das nit lassen vmb kein gab/schencck/nug/gunst/haß/freundschaft forcht oder andere/wie das menschen sinn erdencken möchten/allen trewlich vnd vngenerlich.

Vnd so die gezeugen also geschworen haben. Solien sie durch vnser Hoffrichter vnnnd Beyfizer/oder durch eynen oder zwen der Beyfizer auff ihnen verordent/vnd darzu eynen vnser Hoffgerichts Schreiber/vnd nemlich eyn jeglicher gezeug in sonderheyt auff einen jeden artickel/desgleichen die fragstück durch den widertheyl eingelegt/so ferr die zu der sachen dienlich/mit fleiß gefragt vnd verhört werden.

Werem aber durch den widertheyl kein fragstück vbergeben oder eingelegt/soll nicht desto minder durch den oder die verhörer der gezeug auff gemein fragstück verhört. Vnd so er einichen Artickel glauben oder war sein sagen würd/vrsach seins wissens oder glaubens/auch zeit/statt vnd andere vmbstend der sachen gefragt/vnd nach der verhör dem gezeugen auffgelegt werden/sein sag vor eröffnung/weder den partheyen noch sunstjemandt andern zu offenbaren.

Es sollen auch Hoffgerichts schreiber der gezeugen sag mit ganzem fleiß auffschreiben/vnd die heimlich bey dem gericht vnnnd ihnen behalten/bis sie durch vnser Hoffrichter publiciert/vnnnd den partheyen mitzutheylen bescheyden werden.

So aber der partheyen so zeugen führen wolt/Kostens oder anderer vrsachen halben/gezeugen so nit vnser Statt/sonder außserhalb/vnd in vnserm Schrift Meynß seßhaftig/vor vnserm Hoffgericht zuführen nit gelegen. Mag die selb parthey von vnserm Hoffgericht Commissarios begeren vnd anzeigen/vnd so ferr sie sich mit dem widertheyl derhalben nit kan oder mag vergleichen. Soll alsdann vnser Hoffrichter/Ex officio, von ampts wegen Commissarium oder Commissarios geben/vnnnd ein Commission an den oder dieselben mit einschliessung der artickel/darauff die gezeugen verhört sollen werden/erkennen vnd vnder vnser Hoffgerichts Secret versigelt/aufgehen lassen.

Der oder dieselbigen Commissarien sollen auch die wider parthey selbs vnnnd nit ihren anwalde oder Procurator (ob sie schon einen ahn vnserm Hoffgericht) zeitlich darzu beruffen vnnnd Citieren/darzu der selben widerpartheyen mit solcher ladung vnnnd Citation die namen der gezeugen schriftlich vberschicken/damit sie sich der gezeugen halb/erfahren vnd deßter baß auff angesetztem tag ihre fragstück vnd Exceptiones/ob sie eyniche einbringen oder thun wölt/vbergeben mög/es sollen auch der oder die gegeben Commissarien die gezeugen selbs verhören/vnd nit den Notarien oder schreibern beuehlen. Sonder der Notarius oder schreiber dieselbig sage vnd kundtschafft der gezeugen fleißig/vnnnd

C ij wie sich

Hoffgerichts Ordnung/

wie sich von rechts wegen gepürt/auffschreiben/volgendts Notulieren/
vnd alsdann von dem oder den Commissarien durch einen geschwornen
Boten vnserm Hoffgericht verschlossen vnd versigelt / zugeschickt wer-
den. Vnd ob dem oder den Commissarien vom widertheyl kein fragstück
auff den angesetzten tag vbergeben. Soll man dannoch den gezeugen
auff gemeine fragstück/ desgleichen ob er eynichem artickel war sagen
oder glauben würdt / vrsach seins wissens oder glaubens / desgleichen
zeit / statt vnd andere vmbstend der sachen eygentlich fragen.

Werem aber gezeugen die nit in vnserm stift Meyntz / sonder ans-
derstwo seßhaftig zuerhören. Soll alsdan die parthey so die gezeugen
füren will / von vnserm Hoffgericht / Literas mutui Compassus, bittbrieff
an den oder die Richter / vnder den oder denen die gezeugen gefessen / er-
langen vnd außbringen. In welchen brieffen die artickel / darauff die ge-
zeugen verhört / gleicherweiß zu verschlossen vberschickt / vñ der oder die
selben Richter die gezeugen selbs zuerhören / vnd allermassen wie hiez
vor der Commissarien halben angezeygt ist / zu handeln gebetten werden.

Doch hie mit vnserm Hoffgericht vorbehellich / gezeugen / so außers-
halb vnserst Stiffts Meyntz gefessen / auß vrsachen vnd in fällen wie das
die recht zugeben / vor dasselb vnser Hoffgericht persönlich zu Citieren
vnd zuladen / oder sollich verhör eynem andern zu beuelhen.

Wolt auch der Kläger oder Appellans oder Appellatus auff ey-
nen oder mehr artickel zu mehrmalen gezeugen füren. Oder aber eyn
parthey auff eyn oder mehr artickel die einander directe contrarij, das ist
gantz widerwertig weren / gezeugen füren. Soll das vor eröffnung der
gezeugen sag / vñ nit darnach beschehen oder zugelassen werden. Er
wer dann in fällen vom rechten zugegeben.

Vnser Hoffrichter / vnd jederzeit zugeordneten Beysitzer / mögen zu
führung der Kundtschafft vnd gezeugen drey dilaciones samentlich oder
sunderlich geben / on erkantnuß eynicher vrsachen vnd solemniter. Aber
die vierdt dilation oder production soll on erkantnuß eynicher vrsachen
vñ nit solemniter gegeben oder zugelassen werden. Dieselben vnser
Hoffrichter vnd Beysitzer mögen darzu sollich drey dilaciones / sie wer-
den samentlich oder sunderlich begert / nach dem die gezeugen nahe oder
weit gefessen / Kurtz oder lang ansetzen / sollich zeit soll auch allwegen
Continuum vnd nit Vitale verstanden werden.

Wolten aber der Kläger / Appellans / Antwoarter oder Appella-
tus ihre klag oder Exceptiones durch instrument oder andere briefflich
vrkündt beybringen / oder zu hülf der zeugen sag einlegen / sollen sie es
thun in zeiten vñ Dilationen / so ihnen / wie negst gemelt / gegeben vnd
zugelassen sein.

Sollich Briefflich vrkündt vnd Instrument / mögen auch hernach
In termino producendi omnia, fürbracht vnd eingelegt werden / doch das
der ihen so sollich brieff oder instrument einlegen vnd fürbringen will /
alsdann ein eydt zu Gott vnd den Heyligen schwer / das er solch brieff
generlicher weiß / oder den widertheyl dardurch inn weiter kosten zufü-
ren / nit hinderhalten hab.

Es mag

Es mag auch die parthey so zeugen führen will/ oder ihr widertheyl/ wo ihr geliebt zu sollicher verhör/ so vor vnd durch die geordneten Commissarien/ oder gebetten Richter geschehen soll/ zu derselben commissarien oder Richters schreiber vnnnd Notarien/ noch eynen vnser Hoffgerichts schreiber/ oder sunst eynen andern Legalen Notarien/ den sie darzu anzeygen würde/ auff ihren selbs kosten zu adiungieren/ bitten vnd begeren/ das dann zu vnser Hoffgerichts mässigung vnd erkantnis muß stehen. Auch sollichs alles alsdann inn der Commission oder bitt brieff gemele werden.

Vnd so solch kuntschafft der zeugen/ vnd andere beweisung in recht gebracht/ vnd auff anregen der partheyen dieselben mit vorgehender recognition der sigel oder schriften/ publiciert. Sol inen auff ihre begeren copeyen darvon vergont/ vnd termin dagegen zuhandeln angesetzt werden/ doch mag die parthey wider welche solche gezeugen geführt oder andere beweisung beschehen/ so ferz sie nit besondere Exceptiones fürzubringen hett/ oder wolt/ alsbald dargegen gemeyne einred fürwenden.

Wolt aber dieselb parthey/ zu angesetztem termin/ nit alleyn gemeine einred oder Generalia sagen/ sonder auch specialiter excipieren/ soll sollichs in schriften/ vnd sonderlich wes sie zubeweisen verneint artikels weiß beschehen. Vnd so wider dieselben zu replicieren/ auch ferzer zuhandeln von nöten. Soll es mit solcher handlung vnd zulassung aller massen wie oben de Exceptionibus, so vor beuestigung des Kriegs beschehen/ angezeygt worden/ gehalten werden.

Volgendes soll auff der partheyen begeren Terminus producendi omnia, vnd wo not/ auch Contradicendi angesetzt werden/ vnnnd die partheyen beyder seits mündlichen/ vnnnd nit in schriften per generalia beschiessen. Es were dann das vnser Hoffrichter/ auß bewegenden vrsachen anderst beschied vnnnd zuließ.

Wir wollen auch das Keyner partheyen In termino producendi omnia, vnnnd concludendi zugelassen oder vergont werd/ ichts einzuführen oder einzubringen/ das sie nach vermög der rechten vnnnd dieser vnser ordnung in vorangesetzten vnnnd gehalten Terminen solt haben eingeführt odr eingebracht. Es beschehe dann auß sonderlichen vrsachen/ vnd mit erkantnis vnser Hoffrichters.

So aber in Appellation sachen der Appellans vnnnd Appellatus nichts weithers dann in erster instantien beschehen/ nach beuestigung des Kriegs zubeweisen oder fürzubringen hettten. Soll alsbald auff ihr begern Terminus producendi omnia, vnd concludendi angesetzt werden.

Wolt aber eyn parthey/ Appellans oder Appellatus nichts neues fürbringen/ sonder alsbald nach beuestigung des Kriegs termin Producendi omnia, vnd zu beschliessen anzusetzen begeren. Vnd doch die ander parthey weithers fürbringen/ soll man derselben sollichs fürbringens halben Termin vergönnen/ vnd wie inn erster instantien zuhandeln gestatten.

Vnd wann durch vnsern Hoffrichter mit beyden partheyen/ oder ihr eynen auß vngheorsam des andern in sachen beschlossen ist. Soll solch

chey

cher beschluß sonder vrsachen vnnnd erkantnuß vnser Hoffrichters nit auffgelöset oder rescindiert werden.

Wie wider die vngehorsamen vnd außbleiben den parthey procediere vnd gehandelt werden sol vnd möge.

Wann der kläger oder appellat / oder derselben anwaldt auff den angesetzten rechtstag nit er scheinen würde. Sol auff des antworters oder appellaten begeren / dem kläger oder appellanten geruffen. Vnd nach beschehenem ruffen (wo die sach mit klag vnnnd antwort vnuerfast stünd) der selb kläger oder appellat vngehorsam / vnd den gerichtskosten abzulegen erkant / Auch der antworter oder appellatus auff sein begeren von der ladung absoluiert werden.

Wolt aber der antworter oder appellat / nach dem / dem kläger oder appellanten geruffen / vnd er vngehorsam erkant / in der Hauptsachen fürfarn / vnd sein gerechtigkeit fürbringen vnd liquidiren / das mit er entlich vom rechtstand zu latein Ab instantia, oder von der klag zu latein Ab impeditio, ledig erkant / vnnnd für ihnen gesprochen werden möcht / das sol er zuthun macht haben.

Were aber die sach mit klag vnd antwort verfast / so möcht vnser Hoffgericht volnfaren / vnnnd vrtheilen für den kläger oder appellanten / den antworter oder appellaten nach gestalt des gerichtshandels / doch soll der gehorsam theyl / ob er die sach verlieren würdt / den gerichtskosten abzulegen nit schuldig sein.

Sollichs wie obangezeygt soll auch stat haben / so der antworter oder appellat vor beuestigung des kriegs wie vermelt liquidiren würt.

Würde aber der Antworter oder Appellatus vor beuestigung des kriegs zu einichem angesetzten termin außbleiben / vñ in recht nit erscheinen / mag der kläger oder appellat auch ein ruffen / vnd nach beschehenem ruffen / denselben antworter oder appellaten vngehorsam zu erkennen bieten. Vnd so er also vngehorsam erkant ist / auff dieselb vngehorsam in der hauptsachen fürfarn / sein gerechtigkeit fürbringen vnd liquidiren / Es soll ihm auch zu volnfürung desselbigen auff sein begeren von vnserm Hoffrichter zimlich termin gegeben werden / doch ob das vrtheil wider ihn ging / den kosten abzulegen nit schuldig sein.

Erschien aber der vngehorsam theyl / volgendts / nach dem einer / mehr oder all termin gehalten. Sol er / er sey kläger oder antworter / appellatus / in dem standt / wie er die sach vnd den proceß findet / zugelassen vnd gehört werden. Doch das er zuuor dem gehorsamen theyl allen kosten vnd schäden / seiner vngehorsam halb erlitten / nach gerichtsmässigung außrichten. Vnd soll solchs in allen vñ jeden vngehorsamen / sie geschehen durch außbleiben / oder wie sie die sunst in anfang / mittel oder ende der sachen begeben würden / stat haben vnd verstanden werden.

Were aber der vngehorsam theyl / seiner vngehorsam halben im geistlichen Bann / oder des heyligen Reichs acht (wie hernach angezeigt würdet)

würdet) gesprochen vnd erkandt worden. So er sich dann zuvor deren/
wie recht vnd gewonheyt ist/erledigt. Soll er wie negst vorgemelt zuge-
lassen vnd gehört werden.

Wolt auch die parthey wider welche als vngheorsam In contumaci-
am procediert werden/so sie volgendts erscheinen würd / vrsach darumb
sie nit vngheorsam were/oder erkant werden sein/vnnd derhalben Keyn
kosten vnd schaden außzurichten schuldig. Auch der ihenig so auff solch
vngheorsam geuolgt nichtig erkant / abgethon oder reuociert werden
soll fürbringen / darzu soll sie soviel vnnd wie recht/ zugelassen werden.

So der Kläger oder Appellant aber je nicht liquitieren/sonder auff
die vngheorsam des gegentheyls dermassen handeln/damit er denselben
seinen gegentheyl zu recht bringen möcht/soll er das zuthun auch macht
haben. Vnd alsdann bitten sich nach beschehenem ruffen vnnd erkante
vngheorsam in desselbigen vngheorsamen theyls haab vnnd güter. Ex
primo vnd volgendts Ex secundo Decree. wie recht anzusetzen.

Oder mag der Kläger oder Appellans auff sollich vngheorsam (wo
im gefällig von vnserm Hoffgericht eyn gebotts brieff oder ein monito-
rium/mit inuerleibter/Cominiertter peen begeren vnd außbringen / das
rinne n dem gegentheyl gebotten werd / nachmals auff eynen bestimpten
tag bey sollicher peen in recht zu erscheinen vnnd zu handeln. Oder so
er nicht erscheinen würd / zu sehen sich inn dieselben Comminierte peen
gefallen sein erkennen vnd erklären.

Würd aber der Kläger oder Appellans vnserm Hoffgericht vrsach
then anzeygen/das ihm durch angezeygte weg nicht leichtlichen oder bez-
quemlich verholffen. Sonder der vngheorsam ehe mit Geystlichen Cens-
suren zu gehorsam vnd recht bracht werden möcht. So er dann von vns-
serm Hoffgericht solcher erkanter vngheorsam vnkund begeret/die erlan-
get vnd vnserm gemeynen Geystlichen Richter in vnser Statt Meyns
fürbringt. Sol derselbig Geystlich Richter dieselb vngheorsam parthey
durch mittel des Bans/vnd Per Ecclesiasticam censuram, zwingen / in eyn-
ner bestimpten zeit an vnserm Hoffgericht zu erscheinen / vnnd doselbst
dem Kläger oder Appellanten zu recht zustehen. Vnd ob sie nicht erschei-
nen würd/alsdann sie in den Bann erklären/vnd fürter mit Aggrauaa-
tion vnd Reaggrauation vnd ferrern processen/wie recht procedieren.

Vnnd so der vngheorsam den Bann auch nicht achten / darinnen
einhalb jar vngueuerlich verharren/vnnd derhalben die notturfft erfor-
dern würd die oberhande anzuruffen. Soll alsdann dem Kläger oder
Appellanten auff sein begern anruffungs brieff/ mit erzehlung gestalt
des handels an die Keyserliche Mayestat vnsern aller gnedigsten herin/
oder Maiestat Chammergericht/als die oberhandt von vnserem Hoffge-
richt auch gegeben / vnd darinn vmb fürderung vnd handhabung der
gerechtigkeyt gebetten werden / nemlich die vngheorsam parthey auff
ansuchung des gehorsamen theyls zu manen/vnd bey peen der acht zuge-
pieten in einer bestimpten zeit an vnserm Hoffgericht zu erscheinen/dem
Kläger oder Appellanten des rechten zu sein vn außzuwarten/oder wo
sie das nicht thet/alsdann auff eynen anderen nemlich geraubten/auch

D

Perempto

Peremptorie angefertigt tag zu erscheinen/zusehen vñ zu hören/sich vmb sollich vngehorsam in des Heyligen Reichs Acht vnd aber Acht/erkennen/sprechen vnd erklären/oder aber redlich vnd in recht gegründt vrsach fürzuwenden/warumb solchs nicht beschehen soll/wo sie dann auch vngehorsam sein würde. Alsdan sie in die acht zusprechen vnd erklären/vnd fürther dem Kläger oder Appellanten mit gepürlicher Executio on derselben Acht vñnd aber Acht nach des Heyligen Reichs ordnung gnediglich zuuerhelffen.

Wie die Acta vnd Gerichtshandel in denen Diffinitive oder Interlocutorie, endt oder vnderredbarlich vrtheyl zu geben beschloffen ist / durch vnsern Hoffrichter vnder vnserns Hoffgerichts geleerten Beysitzer desribuirt / außgetheilt / vologends referiert / erzelt / vrtheyl darin gefast vñnd außgesprochen werden sollen.

Sobald in eynlichem handel zu recht beschloffen ist/soll vnser Hoffrichter den Hoffgerichts schreibern beuehlen/denselben handel zu complieren vñnd fertigen/vñnd so der verfertiget/denselben eynem vnserns Hoffgerichts Beysitzer auß den geleerten/ahn dem die ordnung ist/zustellen vñnd vberantworten lassen/derselbig soll sollichen handel mit ganzem fleiß besichtigen/ermessen/erwegen, vnd vologends den zu gemeynem Hoffgericht referieren vnd erzelen/in massen wie hernach volgt.

In sachen erster Instantien vnd rechte fertigung / darin Diffinitiuē, vñnd endlich beschloffen ist. Soll der Referent in gemeynem Hoffgericht an fenglich erzelen vñnd anzeygen/ ob die ladung vñnd Citation wie recht/ außgangen/ exequiert vnd widerumb reproduciert / vñnd ob die partheyen selbs / oder durch ihre vollmechtige anwält wie recht erschienen vñnd gehandelt haben. Vñnd ob also ihr person zum rechten gnugsam legitimirt gewesen sein oder nit. Darnach soll der referent in eynem sum sagen vnd erzelen was der Kläger in seiner klage fürbracht vnd begert/vñnd der widertheyl ihm des gestanden oder verneynt. Der Kläger vologends bewisen vnd beybracht/was darwider excipiert vnd fürgewendt. Auch ferret alles das so von beyden theylen von anfang bis zu beschluß der sachen/zum Haupthandel dienlich fürbracht vñ ein kommen ist/vnd ob solchs alles formlich wie recht/vñnd nach laut dieser vnser ordnung beschehen sey oder nit. Vnd so der handel also summarie vnd in der substanz von dem referenten erzelt worden/vnd die andere Beysitzer den also vernumen haben. Soll zu noch mehrerm/besserem/grüntlichern vnd gewissem verstandt alle handlung von wort zu worten gelesen werden/ außgenommen die ladungen/einbrachte gewält / vnd anders dergleichen wo vom referenten derhalber kein streit oder mangel zusein angezeygt worden wer.

Desgleichen wo die partheyen vmb etwas streittig gewesen / vñnd des

des durch ein beyurtheyl entscheyden worden / so soll alsdann dieselb vrs
rtheyl vnd nit die producta vnnnd fürtrag derhalben beschehen / verlesen
werden.

Inn Appellation sachen darin endelich vnd Diffinitiuè beschlossen /
sollen beyde gerichtshandel erster vnd anderer Instantien von dem rea
ferenten obgeschriebner maß erzelt vnnnd referiert / auch volgendts ver
lesen werden.

Aber in sachen erster Instantien oder Appellation / darin nit Diffi
nitivè sonder Interlocutorie beschlossen / vnd zu recht gesetzt. Soll der Rea
ferent allein anzeigen vnnnd referieren / wes desselbigen streits halber
von den partheyen fürbracht vnd begert worden ist / auch sunst im handel
darzu dienlich erfunden / dasselbig volgendts verlesen / vnd sollich also
mit den interlocutorien vnnnd beyurtheylen die etwas wichtig sein. Als
Superdeclinatorijs fori, formalibus Appellationis, desertione vnnnd dergleichen
gehalten werden.

Die andere schlechten beyurtheyl vnd bescheyd / nemlich ob das Li
bel oder die klag / Exception / Replik / Duplick / der Krieg contestiere
vnd benestigt / Der Lydt für geuerde Calumnia, geschworen. Auff die
artickele vnnnd position geantwort oder zübeweisen zügelassen / gezeugen
vnd kundschafft geführt vnd verhört / oder committiert. Dilaciones ge
geben / Termin Ad producendum omnia, vnnnd ad concludendum ange
setzt werden soll / vnnnd ander dergleichen die mehrer oder minder sein. Mag
vnsrer Hoffrichter mit sampt den zweyen zugeordneten wochentlichen
Beysitzern zu jeder Audienz geben vnd außsprechen / oder bis zu gemeyn
nem Hoffgericht auffschreiben.

Vnnnd wann der handel darinn Diffinitivè oder zu einer wichtigen
interlocutorien vnd beyurtheyl beschlossen / obuermelter maß in gemeyn
nem Hoffgerichts Rathe also referiert / erzelt vnd verlesen worden ist /
so soll vnsrer Hoffrichter zum ersten den referenten fragen / warauff
seins bedünckens der handel stehe / was er darein zu recht sprech vnd er
kenne / vnd auß was vrsachen vnd grund der rechten er also zu bekennen
bewegt werd / vnnnd so das also beschehen ist / alsdann volgendts die an
dere Beysitzer alle gelert / vnd von der ritterschafft fragen / was ihr jeder
für ein vrtheyl sprech vnd erkennen / vnnnd auß was grundt vnnnd vrsachen.
Was dann sie alle / oder der mehrer theyl nach gnugsam umbfragen be
schliessen vnnnd erkennen / vnnnd ob sie spennig / vnnnd auff jeglichen theyl
gleich weren / welchem theyl dann vnsrer Hoffrichter eynen zufal thut /
vnd also die meisten stim macht / das soll das vrtheyl sein / volgendts in
sitzendem Hoffgericht geöffnet / vnnnd durch einen vnsers Hoffgerichts
schreiber verlesen vnd publiciert werden.

Wo sich auch begeben / das nach beschehenen Relation eyner oder
mehr auß vnsern Beysitzern / ihnen den handel auch zubesichtigen / oder
auff den handel zubedencken zeit begeren würden / das soll ihr jedem ver
gont vnd gestatt / auch auff das mal / durch vnsrer Hoffrichter mit der
umbfrag vnnnd endtschliessung oder verfassung der vrtheyl still gestan
den werden.

D ¶ Vnd sol

Hoffgerichts Ordnung

Vnnd soll in solchen sachen sich kein Beysitzer vor dem Beschluff der vrttheyl mit dem andern besprechen/nach vnderreden. Sonder ein jeder sein gutbedüncken in gemeinem Rath sagen vnd anzeygen.

Es sollen auch vnser Hoffrichters schreiber ein Buch oder Register machen / darin sie alle vrttheyl so zu gemeynem gehalten Hoffgericht gesprochen vñ außgehen werden / schreiben / mit dem namen der Assessor vnnd vrttheyler / so sollich vrttheyl haben helfen fassen vnnd beschliessen / vnd sonderlich wann die vrttheyler der sentenz vnd vrttheyl nit eynig / sonder getheylt gewesen / die beweglichen vsachen darauß die vrttheil gesprochen ist / mit sampt den namen der sachen / so der mehrertheil solcher vrttheyl gemacht / dabey verzeichnen vnd schreiben / vnd solliches alles der Hoffrichter / die vrttheyler vnnd Assessores / desgleichen die schreiber bey ihren gethanen glüben vnd eyden in ewig zeit in guter gehym halten vnd niemandt offenbaren / sie würden dann solliches durch vns geheissen vnd bescheiden.

Von welchen vrttheylen Appelliert soll werden / oder nit.

Wiewol sich inhalt vnserer vnnd vnser Stiffts Meyntz Churfürstlichen freiheyt vnnd gerechtigkeit in der Gülden Bullen verleibt / von den vrttheylen so durch vns oder ohn mittel in vnserm namen gesprochen werden / niemandts weiter zuberuffen oder zu appellieren gehört. So haben wir doch / damit niemandts seins rechten vnbilliger weis verkürtzt werde / in dem etwas milder vnd gnediglicher zu handeln bedacht / vnd also das wir weniglichem von den bey vnd endt vrttheyl / dero hauptsach vierhundert gülden werdt / vnnd nit darunder berühren ist / auch die Keyserlichen recht zu Appellieren gestatten / so durch vns oder vnser Hoffgericht gesprochen werden (vnser Churfürstlichen freiheyt vnnd gerechtigkeit domit doch sunst ganz vnbegeben) auff nachfolgende maß vnd form zu appellieren zülaffen vnd gestatten wollen. Nemlich das der Appellant zuuor vnnd ehe er sein appellation zu prosequieren fürnimpt / gelobe / vnnd eynen gelerten Eydt zu Gott vnd sein Heyligen schwere / das er genzlich glaub vnnd dafür habe / das ihm appellierens noch sey / vnd daß er das nit freuenlichen / noch zu auffhalt oder verlengerung der sachen thue / das er auch alsbald dem widertheil sicherheit mache / so er im rechten verlustig werde / kosten vñ schäden wie erkant vnnd Taxiert werden / mit sampt der Hauptsachen zu vergnügen vnnd zu entrichten. Wo aber der Appellans mit liegenden gütern oder bürgen solliche sicherheyt vnd Caution / wie jetzt gemelt / nicht thun möcht / alsdann soll er Ad Iuratoriam Caution / das ist mit dem Eydt sicherung zuthun zugelassen werden / doch soll er zuuor eynen Eydt schweren / das er nit so viel an liegenden gütern hab / auch nach menschlichem angefertem fleiß / Eynen Bürgen bekunnen mögen.

Von

Von Execution vnd volnstreckung gesprochen
 vrtheyl/ auch Taxation vnd messigung der erhalten
 expens vnd gerichtskosten.

Seyn vrtheyl abn vnserm Hoffgericht gesprochen vnd ergangen/ vnd dauon nit Appelliert/ oder so Appelliert derselben Appellation nit statt geben/ oder so der defert worden volgendts renuntiert/ verloschen vnd defert worden were. Mag die erhaltne parthey vmb Execution anrufen/ vnd die zuerkandten expens zu Taxieren vnd zu messigen begeren.

Vnd so dieselb parthey eyn zettel vnd verzengnuß erlitner expens vnd kostens einlegen/ sol dem gegentheyl Copey dauon/ darzu Termin ob er wider sollich expens excipieren wolt/ gegeben vnd angesetzt/ vnd so derselbig wider sollich expens vnd kosten excipieren würdt/ dem anderntheyl abschriefft dauon/ vnd zeit darwider Per generalia, zu beschliessen auch gegundt/ Vnd volgendts die expens wie recht/ durch vnserm Hoffrichter vnd jederzeit zugeordneten Beysitzer taxiert vnd gemessiget/ auch demnach publiciert vnd außgesprochen werden.

Zu volnstreckung der vrtheyl/ mag die parthey executoriales vnd volnstreckungs brieff bitten vnd erlangen/ in welchem dem widertheyl so der vrtheyl verlustig worden ist/ bey eyner namhafftigen Geltpeen gebotten werde/ das er in eyner bestimpten zeit (so man ihm abnsetzen vnd benennen sol) dem gesprochen vrtheyl parier vnd volnziehung thu/ oder wo er das nit thet/ vnd darinn vngheorsam vnd seumig erscheinen würde. Alsdann auff eynen anderen nemblichen bestimpten tag an vnserem Hoffgericht zu erscheinen/ zusehen vnd zuhören sich vmb sollich vngheorsam in die comminirte peen gefallen sein/ erklären vnd erkennen/ wie dann solchs alles die gewonlich form inhelt.

Vnd so die verlustig parthey/ wie obsteht/ ihrer vngheorsam halb in die comminirte peen erkant worden ist/ mag die behaltende parthey zu ferzer volnstreckung der vrtheyl/ auch bezalung der erhalten peen/ vntundt abn vnserm Geystlichen Richter/ vollgends anruffungs vnd bitten brieff abn die Römisch Königlich oder Keyserlich Mayestat oder ihrer Chammergericht/ wie obgemelt von vnserm Hoffgericht/ bitten vnd begeren. Die sollen jr auch Mutatis mutandis, wie oben wider die vngheorsamen vñ außbleibende parthey verlaut hat/ erkant vñ gegeben werden.

Wolt aber die parthey so Executorial/ vnd volnstreckungs brieff erlangt vnd außbracht hett/ noch erkant peen/ nit als bald vntundt an vnserm Geystlichen Richter/ auch weiter anruffungs brieff an die Römische oder Keyserlich Mayestat/ oder derselben Chammergericht/ wie obgemelt bitten oder nemen. So soll ihr auff ihr begeren/ zu ferzer volnziehung Gebotsbrieff an vnser Amptleut vnd Richter/ so ferz das gut/ darumb der streit gewesen/ oder die person/ wider welche das vrtheil ergangen/ vnserm Stiffte Meyns vnderworffen/ wie recht vnd gewonheit ist/ gegeben vnd mitgetheylt. Were aber das streitbar gut/ oder die verlustig person fremb dem gericht/ vnd Jurisdiction vnderworffen.

D iij Sollen

Hoffgerichts Ordnung/

Sollen alsdann ihr (Litera mutui compassus) Bittbrieff erkent vnd zu geben / vergondt werden / alles wie recht vnd gewonheyt ist.

Eydt der taxierten vnd gemessigten Expens.

Sol der Procurator schweren ein eydt zu Gott vnd den Heyligen / in die Seele seiner partheyen / das dieselben sein parthey in dieser sachen. N. gülden Keynisch gerichtskosten außgeben vnd erlitten / vnd in seiner eygen Seele / das er also zuthun auß derselben partheyen gewalt enes pfangen hab / vnd vnderricht sey. Alles treulich vnd vngenerlich.

Wo aber die parthey selbs zugegen / soll sie schweren das sie N. gülden Keynisch gerichtskosten außgeben vnd erlitten habe. Alles treulich vnd vngenerlich.

Belohnung der Cantzley.

Damit die partheyen wissen mögen / was oder wie viel sie für außbringung der processen / Copeyen vnd anders an vnserm Hoffgericht geben sollen. Sein dieselbigen nachuolgender maß taxiert vnd gemessiget.

¶ Sechs alb. für ein Ladung vnd Citation.

¶ Zwölff alb. für ein Compulsorium.

¶ Zwölff alb. für ein Inhibition.

¶ Achtzehn alb. für ein Arrest.

¶ Ein gülden Keynisch vnd sechs alb. für ein Commission / vnd drey alb. für ein jede Copey obgeschriebner process.

Von anderen Copeyen / außserhalb obuermelter process / für ein jedes ganz blatt (dar auff vierzig vnd vier zeilen vngenerlich geschrieben stehen sollen) ein alb.

Vrtheyls brieff vnd Acta oder gerichtshandlung / sollen jederzeit nach ermessung vnser Hoffrichters vnd der Beysitzer entrichtet werden.

Drey alb. von einem jeden gezeugen / so an vnserm Hoffgericht verhört würdet.

Sechs alb. für ein jeglich Constitution oder Substitution so vor vnser Hoffgerichts schreibern beschicht.

Vnd ob die partheyen nach ergangnem vrtheyl kein vrtheyls brieff oder Acta nemen wolten oder würden / des gleichen wo die partheien sich vor der endurtheyl gülich vertragen / oder des kriegs abstehen würden. Sollen sie doch die Cantzley vmb gehabte mühe vnd arbeit / auff vnser Hoffgerichts messigung zu entrichten verbunden vnd schuldig sein.

Von belohnung der Aduocaten vnd Procuratorn vnd wie sie sich in sachen halten sollen.

Den Aduocaten vnd Procuratorn soll ir belonung auff der partheien oder ihres selbs ansuchen / durch vnser Hoffrichter vnd jederzeit zugeordnete Beysitzer taxiert vnd gemessiget werden. Nachdem sie den sachen rädlich / fleißig vnd wol vorgestanden vnd gewesen sein / vnd nit nach menige der product oder gehalten terminen / wo die

wo die vngeschickter weiß vberflüssig oder vndienstlich fürbracht oder gehalten worden weren.

Würden auch vnser Hoffrichter in handeln befinden/das die partheyen durch ihrer Aduocaten oder Procuratorn vnfließ/hinleffigkeyt/oder auß andern vsachen versempt worden weren. Sollen sie dieselben darumb zustraffen gut macht haben/vnd nicht deffer minder der partheyen gegen dem Aduocaten oder Procuratorn/derhalben ihre forderung wie recht vorbehalten sein.

Sollen die Aduocaten vnd Procuratores sich besleißten in anfang der sachen guten vnd genugsamen bericht von den partheyen zu vernemen vnd zu entpfahen/damit sie sich deffer baß auff den handel im rechten ersehen/vnd volgendes desto statlicher/formlicher vnd gewisser die sachen fürbringen vnd handeln. Auch schub vnd Dilation hinder sich zubringen/vnd bey den partheyen sich aller erst zu erlernen/dardurch vermitteln bleiben mögen.

Vnd wann die Aduocaten in sachen erster Instanz oder recht fertigung Libellieren oder klag machen. Sollen sie guten vnd möglichen fleiß ankeren/das Factum, das ist die geschicht vnd handelung darauff die Action vnd forderung fließend ist/klar/lautter/gründelich vnd genugsam fürzubringen vnd anzuzeygen. Auch auff vnd nach sollicher erzehlung vnd anzeigen der geschicht ein recht vnd formlich petition/bitt oder beger thun stellen/vnd vermeiden viel vnd vnnöthigliche/die gemeyne geschriben recht in der klag oder dem Libell anzuziehen oder einzuflechten. Dann vnser Hoffrichter vnd Beisitzer derselben sich selbs wol werden wissen zu erinnern/vnd die vnbedacht nicht lassen. Aber Statuta, gewonheyten/gebrauch/vnd alt herkommen/sollen wie andere geschicht fürgetragen vnd angezeyget. Dann dieselben nicht den in gemeynen geschriben rechten/sonder in Facto, das ist in der that vnd geschicht stehen vnd befunden werden.

In appellation sachen/da von einer beurtheil oder beschwerung appelliert. Sollen im eingang des Libells oder der klag/Formalia appellationis deduciert/vnd angezeyget/darnach Instrumentum oder Cedula appellationis loco narratorum repediert vnd erholt werden. Auch darauff diese oder dergleichen petition oder bitt beschehen. Darumb bitt vnd beger ich zusprechen vnd zu erkennen/das vbel gehandelt vnd gesprochen/vnd woll dauon appelliert sey/der appellant mag auch ferter vnd weiter bittē/was sein noturfft oder gelegenheit des handels erforderthut.

Wo aber von eyner Diffinitiva oder endturtheyl appelliert/sollen wie vorgemelt im Libell zum ersten Formalia appellationis deduciert vnd angezeyget werden. Darnach wo der appellans nit anders oder weithers/dann was in voriger vnd erster Instantien einbracht/fürbringen wolte. So möcht er mit kurzen Worten anzeygē/wie er mit seinem vndertheyl vor dem vorigen Richter in recht gestanden/so ferz vnd weiter procediert vnd gehandelt/das zu recht beschlossen worden. Vnd wiewol er in sollicher handlung vnd recht fertigung erster Instantien/so viel fürbracht vñ angezeyget hett/wie das dieselben Acta vñ handlung klärlich

Hoffgerichts Ordnung

lich aufweisen vnd anzeigen / welche er ahn orten vnd enden ihme dienlich / Loco narratorum hieher darzu erholt vnd hiemit repediert haben wolt. Das billich das vrtheyl für ihn gesprochen vnd ergangen seint solt. So hab doch der Richter vorziger Instantien vermeinter vnd billicher weis wider ihn vnd für sein widertheyl gesprochen vnd erkandt. Darumb bitt vnd beger er in recht zusprechen vnd zu erkennen das vbel gesprochen vnd genrtheilt / vnd wol dauon appelliert sey. Vnd dann ferzer vnd weiter begeren wie gelegenheyt des handels oder die notturfft das erfordert.

Wolt aber der Appellans etwas weiters dan in vorziger Instantien einbracht / deducieren vnd fürbringen / das möcht er auch in vorgemeldetem Libell oder Klage / zu mehrer ahnzeygung seines guten rechtens inserieren / anzeygen vnd fürbringen.

Es mag auch der Appellans in angeregtem Libell oder Klage / es belang solch beyurtheyl / beschwerung oder endturtheyl / Die nulitet vnd nichtigheyt des process / oder der vrtheyl vorziger instantien / Principaliter oder incidenter, wie solchs die recht zugeben / mit fürbringen vnd deducieren / auch derenhalb sein bitt vnd beger stellen.

Die Aduocaten sollen verhütten inn Appellation Klagen / sie sein articuliert oder nit / die Acta vorziger instantien / desgleichen die gemeinen geschriebenen recht weitleuffig vnd viel zu articulieren oder zu deducieren / dann vnser Hoffrichter vnd Beysitzer dieselben vnuersehen vnd vnbedacht nit lassen werden. Wo aber die Aduocaten ihe vermeynten das solchs die notturfft erfordert. Wöchten sie nach beschluß der sachen vnserm Hoffrichter Ad partem, eyn recapitulation vnd erzehlung der Acten cum informatione iuris, vbergeben vnd zustellen / welche dann volgendts im Rath so der handel referiert / verlesen werden soll.

Es sollen auch die Aduocaten zu endt der Libell vnd Klagen / gemeine gewöhnliche vnd notturfftige Clausel apponieren vnd anhencken / damit ob die petition vnd beger des Libells inept / vnformlich oder vngenugsam wer / das dannocht auff die narzata vnd erzelte geschicht / ergehen vnd erkant werden möcht was recht sey.

Die Procuratores sollen ihre termin mit gutem fleiß halten / vnd dieselb handlung darzu die bescheydt so in Gericht gegeben werden / eysgentlich auffschreiben / auch alle producta dupliert einbringen.

Vnd so eynicher procurator von wegen seiner parthey etwas fürbringen vnd begeren wirdt / Soll des widertheyls procurator nit stillschweigen / sonder darzu reden vnd dagegen sein meynung anzeygen.

Ferzer zuuerkommen generlicheyt / vnd das ein parthey die ander ahn vnserm Hoffgericht der Aduocaten vnd Procurator halben / mit vrtheyl nit hindergehe / noch eynich theyl in dem sich zu beklagen wiß. So wöllen wir das eyn jede parthey nicht vber zwen vnser Hoffgerichts geschwornen Aduocaten / desgleichen nicht vber zwen Procuratores ihrer sachen halber besprechen / oder ihr zuhaben vnd zugebrauchen gestattet. Vnd wo derhalbten eyniche generlicheyt befunden wirdt / soll

soll dieselb parthey darumb durch vnsern Hoffrichter nach billicheyt gestrafft werden.

Es sollen auch die partheyen die Aduocaten vnd Procuratores in fürbringung vnd annemung der sachen alsbald subarrieren/doch durch die Aduocaten vnd Procuratorn im selben nit vbernommen oder beswert werden.

Belonung des Pedellen.

Damit vnser Hoffgerichts Pedell die partheyen mit forderung vnd abnemung seines lons nit beswert. Auch die partheyen sich in dem zurichten wissen/ist demselben sein belonung nachuolgens der massen gemessiget vnd gesetzt. Nemlich.

Drei alb. vō verkündung eines jeden proces in vnser Statt Meyng/ oder ahn dem ort da vnser Hoffgericht jederzeit gehalten würdet. Wo aber mehr dann zwei personen im proces verleibten/ vnd also mehr dan ahn eynem ort verkündung beschehen müst. Soll ihm alsdann dauon sechs alb. gepüren vnd gegeben werden.

Sechs alb. von eynem ruffen auff vngehorsam außbleiben der fürgeforderten partheyen.

Darzu soll ein jede parthey nach beschluß ihrer sachen vnd vor eröffnung der endurtheyl/ dem Pedellen für sein gehabte mühe vnd wartung sechs alb. zugeben schuldig vnd verbunden sein.

Des gleichen sol ihm ein jeder neuer Hoffrichter/ Assessor/ Aduocat/ vnd Procurator/ so ahn vnserem Hoffgericht auff vnd angenommen würdet/ sechs alb. zu einer verehrung geben.

Annemung vnd belohnung der Botten.

Ir wöllen auch das vnser Hoffrichter vnd Beysitzer/ wie hienoz im anfang verlaut. Ertliche Botten die schreiben vnd lesen künnen/ so vil sie nach gestalt der handel not sein bedünckt/ annemen/ vnd mit obbestimtem eydt beladen/ vnd sollen denselben geschwornen Botten von eynen jeden meylwegs nit mehr dann einen/ vnd vor der verkündung zwen alb. zu lon gegeben werden. Wo aber einem Botten viel proces in einem gang außzurichten vnd exequireren beuohlen würden/ Soll alsdann solchs jederzeit zu messigung vnser Hoffrichters stehen. Auch der Bote desselben vngeweigert sich benügen lassen.

Wann vnd zu welcher zeit an vnd durch vnser Hoffgerichte Ferien indiciert vnd gehalten werden sollen.

Sollen nach dem drey vnd zwanzigsten tag des Monats Decembris bis an den vierzehenden tag Januarij.

Item

Item zu Fastnacht vom Sonntag Esto michi / Bis zum Sonntag Inuocavit.

Vom Palmtag bis zum Sonntag Quasimodogeniti.

Vom Sonntag Vocem Iocunditatis / bis an Sonntag Exaudi.

Vom Freitag nach Exaudi / bis an Sonntag Trinitatis.

Item vom dreyzehenden tag des Monats Julij / ferien der Erri vnd schmiedts / bis nach Laurentij / vnd also an den eylfften tag Augusti.

Vnd von demeyn vnd zwanzigsten tag des Monats Septembris Serien des Herbst bis auff den siebengehenden tag Octobris / an vnserm Hoffgericht indiciert vnd gehalten werden.

Solches alles wie von Artickel zu Artickeln / von Puncten zu Puncten ob angezeygt vnd verlaut / statuierten / ordnen vnd setzen wir erstgemelter Albrecht zu Meynz vnd Magdeburg Erzbischoff / Churfürst / vnd Primas / etc. in der besten bestendigsten form so wir auß Churfürstlicher macht / auch vnser Erzstifts Meynz herbrachten freyheit / gebrauch / vbung / gewonheyt vnd sunst von rechts wegen / thun sollen / können oder mögen. Wollen auch das dem also stett / vest vnd vnuerbrüchlich gelebt vnd nachkommen werd / doch vns / vnserm nachkommen vnd Stiffte Meynz hierin vorbehalten / diese vnser ordnung / jederszeit nach gelegenheyt zu ändern / mehren oder mindern. Geben in vnser Statt Meynz am neunzehenden tag des Monats Januarij / nach Christi geburt fünffzehenhundert vnd im sechzehenden jar. Vnd vns demnach demütiglich angeruffen vnd gebetten / das wir solch seins auffgerichteten Hoffgerichts ordnung / Constitution vnd sagung mit allen vnd jeden Capitteln / Puncten vnd artickeln alles ihres inhalts zu Confirmieren vnd zu bestertigen genediglich geruechten. Des haben wir angesehen sollichs des sezzenanten vnser freunds Neuen vnd Churfürsten des Cardinals vnd Erzbischoffs zu Meynz fleissig bitt / vnd darauff die angezeugten ordnung / Constitution vnd sagung durch vnser rechtgelerte Râthe / besichtigen vnd ermessen lassen. Vnd als wir die den mehrern theyl den gemeynen geschriben rechten / auch erbern gewonheyten vnd guten sitten gemess befunden vnd vernommen / mit wolbedachtem mut / gutem zeitigem Rath vnd rechter wissen / dieselb ordnung / Constitution vnd sagung mit allen vnd jeden ihren Capitteln / Puncten / Artickeln / meynungen vnd inhaltingen. Als Römischer Keyser / Confirmiert vnd bestertigt. Confirmieren vnd beuestigen die also auß Römischer Keyserlicher macht / vollkommenheyt / wissenschaft / inn krafft dis Brieffs / vnd setzen / ordnen / meynen vnd wollen das die hinfür alles ihres inhalts an allen vnd jeden gerichtten vnd rechten im Stiffte Meynz vnd sunst / dahin recht fertigung auß oder von den vnderthanen des

nen des gemelten Stifts kommen oder wachsen / stett / vest vnnnd auff
richtiglich gehalten vnd volnzogen werden sollen / aller gesatz / Consti-
tution vnnnd recht / so wir oder vnser vorfarn am Reich / Römisch Keyser
vnd König bisher gemacht haben / oder wir hinfür machen oder auff-
richten werden / so herwider mit icht sein thun / verstanden oder aufge-
legt werden möchten / ganz vnangesehen. Wann wir denselben allen
vnd jeglichen in sonderheyt / in der besten volkornlichsten form derogirt /
die so viel herwider sein / thun / verstanden oder aufgelegt werden mö-
gen / ganz Cassiert vnd vernichtiget haben wollen / Derogieren / Cassie-
ren / vnd vernichtigen / die in berürter maß vnd form / auß vollkommens-
heyt vnser Keyserlichen gewalts / mit rechter wissen in vnnnd mit krafft
dis brieffs / vnnnd in sonderheyt Derogieren wir hie mit vnserm Keyser-
lichen gesatz. C. de appell. l. & in maioribus & minoribus. In dem articke vnder
der der Rubric / was sachen am Hoffgericht angenommen vnd gerecht-
fertigt werden sollen / also anfehant. Desgleichen alle vnnnd jede welt-
liche appellation sachen / so ahn vns oder vnser Hoffgericht / ic. Gleicher
weiß in dem Articke vnder der Rubric von welchen vrtheyle appellirt
mög werden oder nit / also anfehant. Wiewol sich inhalt vnserer vnd vns-
ers Stifts Meyns / Churfürstlichen freyheyt vnd gerechtigkeit in der
Gülden Bullen verleibt / ic. Ferrer Derogieren wir auch in sonderheyt
vñ nemlich mit vnserm Keyserlichen gesatz. In. l. properandum. C. de iudi.
Autentica. Qui semel. C. quō. & quan. iudex. & l. fi. q. illud C. de tempo. Appel.
In dem Articke vnder der Rubric. Wie wider die vngehorsamen vnnnd
ausbleibende parthey procedirt vnnnd gehalten werden soll vnd mög /
also anfehant. Würd aber der antworter oder Appellatus vor beuestis-
gung des kriegs zu eynichem angesetzten termin außbleiben / ic. sampt
allen andern nachuolgendē articke in die vngehorsam belägend. Setzen /
ordnen vñ wollen auch ferrer das die angezeygten vñ außgetruckten vns-
ser Keyserlich recht vnd gesatz / vnnnd sunst alle andere so wir oder vnser
vorfarn am Reich gemacht oder gesetzt haben / Vnd wir hinfür setzen /
ordnen vnd machen werden / wider die berürten vnser freunds vnd Teu-
uen des Cardinals von Meyns gesatzte ordnung vnd Constitution / kynn
würckung / krafft oder macht haben / noch darwider verstanden oder
aufgelegt werden / sollen noch mögen in eynich weiß / trewlich vnd ohn
generde. Vnnnd gebieten darauff allen vnd jeglichen Churfürsten /
Fürsten / Geystlichen vnd Weltlichen / Prelaten / Graffen / Freyen / Herrn
Rittern / Knechten / Hauptleuten / Vitzhumben / Vögten / Pflegern /
Verwesern / Ampleuten / Schultheysen / Burgermeistern / Richtern /
Rethen / Burgern / Gemeynden / vnd sunst allen andern vnser vnd des
Reichs vnderthanen vnd getrewen / in was wir den / standts oder wesens
die seyen / vnd in sonderheyt vnserm Keyserlichen Chammerichter vnd
vrtheyl sprecher vnser Keyserlichen Chammergerichts. Auch allen vnd
jeden vnser vnd des Heyligen Reichs Hoff vñ andern vnsern Richtern
vnd gerichtern ernstlich vnd vestiglich mit disem Brieff vnd wollen / das
sie vnd ihr jeglicher durch sich selbs noch jemandts anders hiewider nicht
thun / sein / procedieren / sprechen / noch vrtheylen / in eyniche weiß / als lieb
ihnen

III Hoffgerichts Ordnung / des Erzstifts Meynz:

ihnen allen vnd ihr jedem sey vnser vnd des Reichs schwere vngnad vnd
straff. Vnd darzu ein peen/nemlich fünffzig Mark Löttige goldts zu
vermeiden / die ein jeder so oft er freuenlich hiewieder thet / vns halb
in vnser vnd des Reichs Chammer / vnd den andern halben theyl dem
genanten vnserm lieben freunde dem Cardinal vnd Erzbischoff zu
Meynz / vnd seinen nachkommen vnablässlich zu bezalen verfallen sein
soll. Die vnkunde diß bittess besigelt mit vnserm Keyserlichen an-
hangenden Insigel. Geben in vnser vnd des Heyligen Reichs
Statt Wormbs / am eyn vnd zwenzigsten tag des Mo-
nats Maij / Nach Christi gepurt / fünffzehnhun-
dert vnd imeyn vnd zwenzigsten / vnserer
Reich des Römischen im andern /
vnd der andern aller im
sechsten ihar.



CAROLVS.

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium.

Nicolaus Ziegler Vicecancellarius ssc.

No 608
4

ULB Halle
002 168 871



3

f
86.

MC



Hoffgerichts Ordnung des

Erzstiftes Meynß / allen vnd jeden so an
Gerichten zuhandeln haben / vast
dienstlich / fürderlich vnd behülff-
lich. Jetzt newlich geordene
vnd auffgerichte.



Getruckt in der Churfürstlichen Stadt
Meynß / durch Casparum Behem /
im Jar. **M. D. LXXII.**

